This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

24244
49

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

24244.49

Harvard College Library

BOUGHT WITH INCOME

FROM THE BEQUEST OF

THOMAS WREN WARD

LATE TREASURER OF HARVARD COLLEGE

The sum of $5000 was received in 1858,
"the income to be annually expended
for the purchase of books."

22 Nov. 1901.

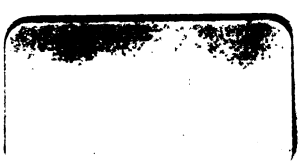

HEXEN-PROCESS

Etwas Näheres

über die

Hexen-Prozesse

der Vorzeit,

aus

authentischer Quelle

von

Fr. Rautert,

Königl. Preuß. Land- und Stadtrichter zu Büren an der Alme, im Dep. des Königl. Hochl. Oberlandesgerichts Paderborn, Inhaber des Allg. Ehrenz. I. Cl., des Vereins für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde zu Paderborn würklichem Mitgliede.

Essen,

gedruckt bei G. D. Bädeker.

1827.

24244.49

HARVARD COLLEGE
NOV 22 1901
LIBRARY.

Ward fund.

Discitè justiciam moniti ac temnere divos !

Meinem verehrten Vater

dem

Land- und Stadtrichter

Adolph Kautert

zu Hattingen,

correspondirendem Ehren-Mitgliede des Vereins für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westphalens,

zugeeignet.

Was ich bin, ward ich durch Sie; Ihrem Beispiel und Ihrer Lehre verdanke ich die Neigung, die Freistunden, welche jedes Amt, auch das überhäufteste, läßt, mit wissenschaftlichem Unterricht meiner selbst, mit Forschung in der Geschichte unseres Vaterlandes zu füllen. Daß diese Neigung nicht nachließ, seit vor einigen Monaten mich das Schicksal von Ihnen riß, ungeachtet mir das neue Amt der Arbeiten Neuere, Manche gab, möge Ihnen die in den nachfolgenden Blättern enthaltene Kleinigkeit bewähren. Der Gegenstand ist öffentlich neuerdings angeregt, der Zufall und die Unterstützung meiner neuen, sich dafür interessirenden Freunde brachten Actenstücke in meine Hände, woraus ich, meiner Meinung

nach, eine Uebersicht des fürchterlichen Verfahrens gegen Unglückliche, Unschuldige, oder doch nicht des Todes Schuldige geben konnte, und sie glaubte ich meinen Freunden, Bekannten und Zeitgenossen schuldig zu sein.

Mag sie, wenn vielleicht ohne mein Wissen schon Vollständigeres in der Oeffentlichkeit, überflüssig genannt werden, sie giebt doch Manchen eine neue Ansicht von einer Procedur, die so Viele mordete, und die Einzelnen noch unbekannt ist.

Daß ich Ihren Namen diesem unbedeutenden Product einiger Mußestunden vorsetzte, verzeihen Sie der Liebe des Sohnes.

Ich mochte Ihnen so gerne überall und öffentlich zeigen, wie ich Sie dankbar verehre und Ihrer gedenke.

Die Vorsehung erhalte Sie noch lange in jugendlicher Kraft und Heiterkeit den Ihrigen, und mir Ihre Liebe!

Fr. Kautert.

Hexen-Prozesse der Vorzeit.

Schon mehrmals ist in öffentlichen Blättern von den Hexen-Prozessen der Vorzeit die Rede gewesen, ohne daß aus den geführten Raisonnements und mitgetheilten Acten-Stücken, soweit ich davon Kenntniß erhalten, die Veranlassung, der Gang und das Resultat einer solchen Untersuchung übersehen werden konnte. Zwar sind mir v. Rülings Auszüge einiger merkwürdigen Hexen-Prozesse, Göttingen 1786, zu Gesichte gekommen, während ich diese Extracte zusammenschrieb; allein, eines Theils sind sie wenig verbreitet, andern Theils scheinen sie mir zu kurz und raisonnirend, ohne die Quelle, woraus sie geschöpft, offen genug darzubieten und die Principe hinlänglich darzustellen, worauf das Resultat der in den Jahren 1638, 1639 und 1653 wegen Hexerei geführten, von dem v. Rüling geschilderten Untersuchungen fußte. — Horsts Zauberbibliothek habe ich noch nicht gelesen, nur jetzt die Ankündigung des 6ten Theils, Mainz 1826. —

Ich konnte es mir daher fortwährend nicht möglich denken, daß, selbst in jenen Zeiten des Aberglaubens und der Geistes-Finsterniß, blos ein ungegründeter Verdacht die unglücklichen Opfer zu schrecklicher Marter und zum Scheiterhaufen geführt, und war sehr neugierig, die Procedur in einem solchen Verfahren einmal vollständig übersehen zu können.

Einige unvollständige Bruchstücke waren mir schon früher zur Ansicht gekommen; aber ihr meistens nicht beglaubter Inhalt genügte mir nicht, bis endlich meine Neugier aus authentischer Quelle befriedigt wurde.

Vor mir liegt ein gerichtliches Protocoll-Buch mit mehreren glaubwürdigen Actenstücken aus dem 17. Jahrhundert, welches vorzüglich durch die Hexenprozesse geschändet, durch den Rauch der vielen Scheiterhaufen verfinstert, durch das Wehklagen der unschuldig Gemordeten verflucht erscheint. Das Buch enthält continuationes actorum criminalium contra sagas et maleficos; und wenn gleich nur in einigen Fällen der Gang der Inquisition bis zum Erkenntniß ganz vollständig niedergeschrieben, so genügen diese wenige doch, um eine Uebersicht des Ganzen zu geben; und die übrigen Bruchstücke füllen die etwaigen Lücken aus.

Wenn man einen Hexen-Prozeß gelesen, so hat man sie Alle gelesen.

Aberglaube, Dummheit, Verläumdung, persönliche Befeindung schufen fast immer die nemlichen Formen in geringer Abänderung. Zuweilen veranlaßte sogar schändliche Leidenschaft der Richter die Untersuchung wegen Zauberei, wie aus folgender Thatsache hervorgeht.

In der von dem Domcapitel zu Paderborn dem Fürstbischofe Theodor am 2. Decbr. 1611 zu Neuhaus überreichten Denunciation ihres ehemaligen Syn-

dici und Amtmanns zu Lippspringe, Johann Moller, kommt unter den Anklagen nemlich auch nachträglich folgende vor.

Sie ist nachstehenden Inhalts und in den Beilagen zu der Upupa Molleriana sive Antimimus darin delineirt, wie der stinkende Dreckvogel J. Moller in Koth und Unflath aller abscheulichen Laster ꝛc. ꝛc. (Matheus Pontanus 1612. ed.) eine höchst seltene Vertheidigungsschrift in 4to, zu finden.

»Als er (Moller) einsmahls unter andern eine »junge Zauberſche von Ettein, die Josephſche ge»nannt, zu Lippspringe in Haften gehabt, und in der »Tortur gesehen, wie dieselbe so schön von Leib und »Wolgestalt gewest, daß er oft davon zu sagen pfle»gen, es wäre schade, daß man ein so schönes Weib »verbrennen sollte: wie er sie dann auch motu pro»prio aus dem Gefängniß gelassen und auf freie »Füße gestellt hat. Ueber etliche Zeit, als er an »das Weib gedacht, hat er dieselbe nochmals auf »das Haus Lippspringe wieder zu sich kommen lassen, »und unangesehen keine neue Anklage gescheen, auch »der Herrn Befehl nicht gewest, sich vernehmen lassen, »er müßte mit dem Zauberwerk verfahren und wollte »von dieser weitern Kundschaft vernehmen und abfra»gen, daß er sie deshalben in ein der besten Gemä»cher eingewiesen, daneben Westphalen seel. Land»drost seine Secreta und geheime wichtige Sachen »zu haben pflegen, daselbst Bette eintragen, das Ge»mach warm machen, und sie mit guten Speisen »verpflegen lassen, auch täglich hinein gangen, etli»che Stunden bei ihr allein verblieben, daß auch »seiner Haußfrauen dieser Handel verdächtig wor»den, derhalben er sie endlich nach verrichten Sachen,

»als sie glatt und wolgemestet, eadem authoritate »propria wieder herausgelassen, und hat doch ihr »Mann noch zum Ueberfluß eine ansehnliche Summa »Kostgeldes für sie erlegen müssen.«

Der angeklagte Moller war auf dem Schlosse Dringenberg verhaftet und brach bald nachher, den 3. Jannuar 1612, bei versuchter Flucht, an den Felsen des Burggraben die Beine, woran er noch vor seiner auf den 3. Febr. angesetzten Vernehmung verstarb, mithin über diesen, wie über viele andere ihm zur Last gelegten Umtriebe zwischen dem Fürstbischof Theodor, den Herzogen von Braunschweig und dem Domkapitel in Paderborn, die nähere Aufklärung schuldig verblieben ist. —

Zur Einleitung der Untersuchung war schon ein Dorfgespräch hinlänglich; sie erfolgte aber jedesmal sogleich, wenn ein Inquisit einen Dritten als Mittheilnehmer an einer Hexenversammlung ꝛc. auf die Suggestiv-Frage des Inquirenten, im Schmerz der Folter, genannt.

Wenn sechs andre Inquisiten auf eine dritte Person als einen Zauberer, oder daß sie ihn bei einer Hexenversammlung gesehen, aussagten, und ohne Widerruf solcher Denunciation starben, so galt dieses schon als voller Beweis. Noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts nahm eine Universität, welcher die Akten zur Prüfung zugesandt waren, diesen Grundsatz im Allgemeinen an, hielt ihn aber deshalb auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar, weil aus den früheren Verhandlungen sich als wahrscheinlich ergebe, daß jene sechs Denuncianten unschuldig hingericht worden.

Vor der Tortur wurden den Inquisiten alle Haare abgeschoren und sie im Hemde vor die Schreckens-Instrumente geführt.

Zwei Heren-Paters, meistens Franciscaner, mußten vorher die geistlichen Mittel anwenden, das Hemd weihen, den Excorcismus aussprechen ꝛc.

Sehr selten wurde ein einmal in Inquisition Gerathener ganz frei gesprochen. Wenn kein Beweis vorlag, wenn die Schmerzen der Folter kein Geständniß auspressen konnten, das ihn zum Tode führte, dann wurde der Angeklagte entweder aus der Gemeine verwiesen, oder ihm doch die Gemeinschaft der Kirche und überhaupt mit ehrbaren Leuten untersagt.

Mehrere bekannten schon beim Anblick der Marter-Werkzeuge, daß sie zaubern könnten, nannten ihre Complicen ꝛc.; gewöhnlich war die Folter des verlangten Bekenntnisses Ursache.

Die Carolina war im Allgemeinen Grundsatz des Prozeßes und seiner Entwickelung; aber mehrere Regierungen gaben noch Vorschriften zum besondern Verfahren, in dem allerdings speziellen Rechtsgange. Seitens der Erzbischöflichen Regierung war im Dezbr. 1615 eine besondere Heren-Prozeß-Ordnung den Richtern des Herzogthums Westphalen vorgeschrieben, aus welcher ich, da sie sehr weitläuftig, nur Folgendes ausziehe:

»Soll auch kein Kläger sich herfür thuen, sondern die Obrigkeit dieß abscheuw-Gotteslästerlich Zauberwerk Vil publica fama durch gemeines Geschrei oder denunciando über etliche Personen vorkommen.«

»So will derselben Amdts- undt Obrigkeit wegen obligen und gebüren ex officio, nothdürftige Information darüber einzunehmen, darinnen dann diese nachfolgende requisita fürnehmlich erfürdert werden, ehe und bevoren daß die Obrigkeit zu diesem Inquisitions-Prozeß kommen möge.«

»Vor Erſt vermögh der Pfeinlichen Halß-gerichts-Ordnung, muß die Diffamation oder Verläumdung vorgangen ſeyn, nämblich das die beklagte Perſohn von denen Leuten des Orts lange Zeit hero in der Zauberei Verdacht und berüchtigt geweſen ſei.«

»Die diffamatio oder Verläumdung ſoll zum wenigſten durch zwei unpartheyiſche Zeugen erwieſen werden, ehe und bevor die Obrigkeit dieſer diffamation ſtatt gieben ſoll und dabei ausdrücklichenz vermögh der Pfeinlichen Halßgerichts-Ordnung dieſer Unterſchied gehalten, daß ſolcher böſer Leumuth nicht von feinden oder leichtfertigen Perſonen herfließen thue und bekundet werde.

»Wan ſolches erwieſen und vorgangen, pleibt es bei dem Wort der heiligen Schrift quod in ore duorum vel trium consistat omne verbum.«

»Das zweite Indicium oder Anzeig zu dem Inquiſition-Prozeß iſt die Beſagung der Zauberei; wann dieſelbige Ihre mitſchuldige und außerhalb der pfeinlichen Frage beſagen, dieweil aber davon in specie ein ſonderbar caput folgen und geſetzt werden ſoll, ſo wird es vor dießmahl bei dieſer Generalitet gelaſſen.«

»Die dritte Anzeigh ad informandum Inquisitionis processum beruhet auf der suspicion undt Verdacht, daß die gemeinen Nachbarn die Perſonen mit der Zauberei in gemeinen Verdacht haben, und wiewohl etliche Rechtsgelehrten der Meinung ſeyn, daß der Nachbarn Verdacht ohn einige fernere diffamation ſolle genugh ſein, So wird es doch für das gewiſſeſte Fundament dahin geſtellt, daß neben der Nachbarn Verdacht der gemeine Leumuth et sic communis diffamatio erfördert werde.«

»Zum vierten giebt auch zum Inquiſition-Prozeß eine ſtarke Anleitungh, wofern der Beklagter Mutter

mit gleicher Zauberei umbgangen undt von Jedermann in der Nachbarschaft vor eine Zauberinn sei gehalten worden. Nullum enim est sacrificium quod ab istis hominibus tantopere diabolus expetat, quam ut suos ipsorumque liberos, simulac transierunt in lucem, ipsi veneant.«

»Die fünfte Anzeigh beruhet an deme da die Obrigkeit Wankelhaftigkeit trepidation oder titubation der diffamirten Zauberinnen vermerken würde, also daß sie ihr Haupt zur Erde schlagen und dem Richter nicht recht unter Augen sehen dürfen, potest enim judex ex vultu, aspectu, qualitate personae constantia trepidatione ex oculorum sermonisque Judicio delinquentis conscientiam observare, unde illud vulgatum: Heu quam difficile est, crimen non prodere vultu.«

»Zum sechsten giebt auch eine starke Anzeigh oder Indicium, wofern einiger Haß, Neidt oder inimicitia zwischen der Zauberin und den Beschuldigten gewesen wäre, nam, cum veneficae plerumque adversus inimicos suos scelera sua exerceant, diligenter pervestigandum est, an is qui fascinatus vel laesus est, odium contra veneficam habuerit.«

»Zum letzten und siebenten giebt auch eine starke Vermuthung und gewisse Anzeigh ad inquirendum, daß die diffamirte Persohn unterstehen würde, Ihre Wohnungh zu verendern, von einem Dorff zum andern verrücken und mehreren Verdacht über sich nemen.«

»Wofern auch diese vorgesetzte Anzeigh Amtleuten, Vögten, Schultheissen und Scheffen vorkommen und dazu der gemeine Leumuth einschlahen würde, sollen dieselben darüber nothdürftige Information und Beweiß einnehmen und alßdann die diffamirte Persohn in Ver-

strickung pringen und ferner vermögh der Pfeinlichen Halßgerichtsordnungh gegen dieselbe procediren.«

»Sonsten soll ein fleissiger Richter bei dem Inquisition-Prozeß allezeit vor Augen haben des heiligen Augustini Lehr 2.9. l. c. Multi corriguntur ut Petrus, malti tollerantur ut Judas, multi nesciuntur donec veniat deus, qui illuminabit abscondita tenebrarum.«

Diese Prozeß-Ordnung bestimmt wegen Wiederholung oder Vermehrung der Tortur unter Andern: »Es ist eine gewisse undisputirliche regula der Rechtsgelehrten, wofern der Behaffter auf genügsame vorgangene Indicia und Anzeigung die Marter und Tortur einmahl rechtsmäßig ausgestanden, daß er durch alle auf ihme gebrachte Anzeigungh purgirt und ohne neue Indicia mit demselben zu ferner tortur nicht könne oder möge geschritten werden. Darumb sollen sich Vögte, Schultheissen und Scheffen der vorgesetzter Ordnungh der rechtmässig volnbrachten tortur ohne andere neue vorgebrachte Indicia oder Anzeigungh die tortur gegen den Gefangenen nicht wiedrum vornemmen.«

»Doch in alle Wege daß von dem Läugnen der Gefangenen im vorgesetzten articulo ist gemeldet worden, vorbehalten.«

»Da dann der Gefangene in der Marter einmal seine Sünde bekannt und folgenden nach einen Tag oder zwo aus dem Gefängniß in ein frei Gemach gestellt und Ihme seine Bekänntniß vorgelesen wirt, und alßdann läugnen würde, mag er wie vorgemeldt, wiederumbt zur pfeinlichen Frag gestellt undt ohne einige neue Indicia torquirt werden.«

»Diese tortura, welche auf einmahl erfolgte Bekenntniß reiterirt wird, kann dreimahl auf drei verschiedene Tage continuirt werden, also zu verstehn, daße der

Behaffter auf einen Tag die That bekannt, folgends außerhalb der Tortur dieselbe läugnen würde, kann er zum zweitenmal torquirt werden.«

»Würde er alsdann wiederumb bekennen und folgends läugnen, kann er zum drittenmahl wiederumb zur pfeinlichen Frag vorgestelt werden. Wofern er alsdann wiederumb bekennen und folgends läugnen würde, soll man mit keiner tortur gegen Ime ferner verfahren, sondern unserm gnädigsten Herrn die Gelegenheit überschicken mit allen Indiciis und circumstantiis, damit der Behaffter also entweder ohne vorbehalt relaxirt, oder aber nach Gelegenheit poena extraordinaria puta des Landes zu verweisen.«

Eine sehr schöne Vorschrift enthält diese Prozeß-Ordnung, die ich aber leider in den gelesenen Acten nicht befolgt finde. Es heißt nämlich:

»Es sollen auch die Schultheissen und Scheffen oder Gerichtsschreiber der gefangenen Persohn keine Umbstände der erkundigter Missethat vorsagen, sondern dieselbe von den Behafften selbst sagen lassen.«

Alle mir vorliegende Verhandlungen ergeben ganz evident, daß der Inquirent durch Suggestiv-Fragen den Gemarterten Geständnisse entlockte, die sie und Andere unglücklich machten. —

Daß in jener Zeit nächtliche Versammlungen unter dem gemeinen Volke wirklich statt gehabt, wo Schwelgerei, Unzucht, Ehebruch ꝛc. ꝛc. getrieben, wo die Mittel, um Schaden an Menschen und Vieh hervor zu bringen und sich durch Betrug zu bereichern, unter den Lüderlichen besprochen ꝛc., constirt als gewiß, daß dort berauschende und betäubende Getränke die Phantasie erhitzt, bis zu dem Grade, daß die Inspirirten wirklich auch nachher von gesehenen teuflischen Erscheinungen erzählten, ist höchst wahrscheinlich.

Im damaligen Volksglauben war die Hexenversammlung zwar auf Maitagnacht ein für allemal bestimmt, die Verhandlungen ergeben aber, daß auch zu anderer Zeit solche Zusammenkünfte statt hatten.

Um die Hexen dann sehen und kennen zu können, glaubte der Aberglaube an ein sonderbares Mittel, wie aus vielen Zeugen-Depositionen hervorgeht, wovon ich hier nur Eine anführe:

»Anton N. deponirte, daß Johann N. gesagt: auf Maitag-Nacht kämen die Hexen auf einen Trop zusammen, wenn einer mit ginge, dann wolte er es wohl weisen. Man müsse aufm Kirchhof zwischen zwei Gräbern einen Fraſen ausstechen und einen Kreis machen und darin stehen, und die Fraſe auf den Kopf, die Fraſe Seite oben legen, alsdann könnte man die Hexen alle sehen und kennen; sie, die Hexen, könnten aber den Zuseher nicht sehen. Die Leute, die dies gethan, hätten gehört, daß die Hexen gefragt: ob es auch wer sehe, oder Einige wären, welche zusehen? der Teufel darauf geantwortet: die wären unter der Erden!« –

Ich wähle nun aus den mir vorliegenden Scripturen einige Fälle, die mir der Mittheilung werth scheinen, weil sie eine ziemlich vollständige Uebersicht über jene fürchterlichen Untersuchungen geben, die meines Wissens nach in der Oeffentlichkeit mangelt, damit auch meine Zeitgenossen, im Schauder über so manchen Justiz-Mord der vergangenen Zeit, das Glück desto inniger erkennen, in einem Zeitalter und unter einer Regierung zu leben, deren höchste Tendenz es ist, zu verhüten, daß nicht der Unschuldige falle, ein Opfer der Geistesschwäche, der Rache des heimtückischen Feindes.

Weder die Namen der handelnden Richter, noch des Orts, noch der Partheien, noch Zeugen seien hier genannt; denn es muß den Lebenden schmerzen, auch nur den Namen seines Altvordern in Handlungen verwickelt zu sehen, welche die Menschheit schänden: Namen, die schon gedruckt dem Publico vorliegen, können auch hier genannt werden.

Die Fälle, die ich im möglichst vollständigen getreuen Auszuge erzähle, sind bei weitem nicht die schreiendsten, aber sie werden dem Denkenden genügen.

Daß ein zwölfjähriger Knabe, welcher seine Theilnahme an der Hexenversammlung gestanden, aus Schonung, weil das Alter der Pubertät nicht genau ausgemittelt werden konnte, nicht förmlich zum Tode verurtheilt wurde, läßt sich hören, aber die unpartheiischen Rechtsgelehrten, denen der Fall vorgelegt, entschieden:

»daß dem Knaben die Adern zu öffnen und derselbe todt bluten zu lassen.«

Ein herrliches Mitleid beim Morde eines Kindes! —

Ich fange mit einem andern Falle an, der dem Menschenverstande um so unbegreiflicher, als er sich noch beinahe am Ende des 17. Jahrhunderts ereignete:

Bei Gelegenheit einer im Septbr. 1686 geführten summarischen Untersuchung gegen einige Knaben, die der Zauberei, und in specie, daß sie Läuse machen könnten, verdächtig, fährt das Protokoll vom 14. Septembr. fort, daß seine vernommene Frauensperson bei Gericht sich geäußert:

»Sie hätten ihr vorhin nach ihrem Leben gestanden, nun aber nach ihrer Ehre gestrebt;«

und diese nicht auffallende Aeußerung einer gemeinen Weiberzunge gab Veranlassung zur weitern gerichtlichen Vernehmung:

»wen sie mit dem ersten Ausdruck nemlich, mit nach »dem Leben gestanden, gemeint hätte?«

Diese Frauensperson gab nun an

»Sie habe in einer Krankheit und Unsinnigkeit »ausgerufen, daß eine Mitbewohnerin des Dorfs, »die Elisabeth heissen mag, ihr solches angethan! »Nachher habe ihr auch ein Nachbar gesagt: Wir »haben auf einer Hochzeit von der Elisabeth »einen Trunk bekommen, der wird uns beiden »den Tod anthun! worauf dieser Nachbar unge»fähr von Mai bis Christtag krank gelegen und »demnächst gestorben. Auch ihre Schwester habe »bei der Elisabeth, welcher sie Leinewand ge»bracht, einmal zu essen und einen Trunk Bier »erhalten, worauf sie krank geworden, ein Jahr »lang gesiechet, und dann gestorben. Diese »Schwester habe auch rund ausgesagt und sei »darauf gestorben, daß ihr solches von Elisa»beth angethan worden.«

»Von dieser Elisabeth werde überhaupt mehr »dergleichen gesagt, so z. B. habe vor ungefähr »15 Jahren ein Schäfer in deren Hause etwas »getrunken, sei darauf und darum fort im Hause »krank geworden, habe eine Zeitlang jämmerlich »gelegen, und wäre nach sonderbaren vielen ad»hibirten Medicamenten eine so zähe Materia von »Ihme gegangen, daß man selbige, wie man »pflegt zu sagen, über ein Haus hätte ziehen »können, endlich aber wieder curirt worden.«

»Eine andere Nachbarin sei im Wochenbett von »der Elisabeth besucht worden und habe »ihr diese eine Suppe gekocht, darum, als »sie die Kindesbetterin das genossen, heftig krank

»worden, sind von Sinnen kommen, wovon ja »ein solches ein gemein Gespräch gewesen ꝛc. ꝛc.«

Diese gewöhnliche Weiberklatscherei veranlaßte die Vernehmung einiger zwanzig Zeugen, wodurch sich noch näher entwickelte, daß Elisabeth, deren Mutter schon früher als Zauberin verbrannt war, mit keinen frommen Leuten umgegangen, daß sie sogar vor etlichen 20 Jahren einem Mädchen ein Ei gegeben, welches verdächtig gewesen, und mehrere dergleichen wichtige Indicia. Es wurde nun vorab die Meinung auswärtiger Rechtsgelehrten eingezogen, und am 17. Januar 1687 übergab der ernannte Fiskal folgenden articulirten Antrag, der die Grundlage des Verfahrens bildete:

Wohledle!

Vor Euch ꝛc. ꝛc. peinlichen Gerichtsherrn, Commissario, Richtern und Schöpfen erscheint ꝛc. Fiscus ambtlicher Inquirent und peinlicher Ankläger und bringt denselben klagend vor, daß überall in göttlicher heil. Schrift auch allgemeinen beschriebenen Rechten, sodann in des heil. Römischen Reichs constitutionibus recht und wohl versehen, auch bei hoher resp. Leib und Lebensstraf gebothen, daß ein Jeder männiglich, weß Standes und Würden er auch sei, aller Ehr und Tugenden sich befleissen, und hingegen sich vor allen Hauptlastern, bevorab aber vor dem allergrausambsten Laster der Zauberei sich hüten und enthalten soll, so ist demejedoch ungeachtet wahr, daß Inquisita Elisabeth sich dagegen höchst strafbahrlich verlauffen und gedachten allerschröcklichsten Lasters in und ausser Dorf N. N. und sonsten einen starken Verdacht über sich gezogen

1. Indem erstlich wahr, daß Inquisita viele Jahren hero sich mehr zu des Zaubers Lasters verdächtigen

Verführen als frommer Leuthe Gesellschaft gehalten und begeben, damit umbgangen, und dadurch in starken Verdacht und böse fam gerathen,

2. welches Geschrei und böse Gerüchte sich desto mehr erbreitet, weilen sie von bösem Hexengeschlecht gebohren und Herkommen, wie wahr zum zweiten.

3. wie dann wahr, daß inquisitae Mutter von männiglichen für eine Zauberin lange zeithero gehalten.

4. wahr, daß inquisitae Mutter dieses Lasters halber eingezogen, nachgehends hingerichtet und verbrandt worden, teste protocollo.

5. wahr, daß inquisita von Jugend auf bey und von derselben auferzogen worden,

6. wahr, daß inquisita vor einigen Jahren auf der Hochzeit Wilhelm N., dieser aber aus selbigen Trunck und Geschirr einer Frauen zugetrunken, worauf dieselbe gleich in eine Krankheit und Wahnsinnigkeit gerathen, diesenthalber inquisitam in Verdacht gezogen hette, wie annoch

7. wahr, daß seel. Wilhelm N. auch nachdem dieser getrunken, nur darauf einen Tanz gethan, und einen andern angefangen, aber wegen den gethanen Trunck und daraus erfolgter Schwachheit nicht vollenden können, sondern gleich niedergefallen und nicht gehen können,

8. wahr, daß über große Angst am Herzen, Wunderkeit des Haubts, die Augen verstarrt gehabt, bisweilen ganz rasend und unsinnig worden, und also ad 20 Wochen in solchen Wesen jämmerlich gelegen, und davon gestorben, hette auch der Verstorbener inquisitam der Bezauberung in Verdacht gehabt.

9. wahr, daß Inquisita der Gertruid N. wie dieselbe einige Reip gewebetes Lachen in ihr Haus ge-

bracht, ein Stück zu essen und ein Pott Bier zu trinken geben, nachdem nun solches genossen, sofortb krank worden, ein Jahr lang elendig geseuchet, und gestorben.

10. wahr, daß allezeit rund ausgesagt, daß inquisita Ihrem solches angethan, dabei beständig verplieben und darauf gestorben.

11. wahr, daß vor einigen Jahren inquisita einer Frawen Endten Trab und Brodt vorgeworfen, davon andern Morgens Fünf auffm Platz todt gefunden worden, und andern Morgens die Uebrige bisweilen mit einem großen Geschrei in die Höhe, soviel gekonnt, geflogen, und alßo gleich niedergefallen und gestorben.

12. wahr, daß darauf Johann N. N. Frau, Anna Marg. N. per Notarium Joannem N. beschickt und gefraget worden, ob sie inquisita obgemeldete Enten vergiftet hatte, Anna Margareta geantwortet: wißte nichts, nur daß ihr, inquisiten Mätgen zu Johann Heinrichs N. Jungen gesaget: sie, inquisita, hette die Enten noch vorigen Tages bemeldter maßen gefüttert.

13. wahr, daß sie, inquisita auf sothane von Ihr durch Notarium N. gethane Beschickung und beml. maßen erhaltene Antworth acquiescirt, sich keineswegs purgirt, sondern diese verdächtige Anzeigh auf sich ersitzen lassen.

14. forth wahr, daß Michel N. in der Elisabeth Haus zum dergestalten Trunck von ihr genöthigt, daß sich davon brechen müßen und von Fastelabendt bis Pfingsten krank lieggen, nachgehends auch post adhibita medicamenta nicht völlig restituirt, und den Verdacht der Vergiftung bis an sein Endt auf inquisitam behalten.

15. wahr, daß inquisita einer Kindsbetterinnen ein Suppen durch ihren, Kindsbetterinnen Mann zu kochen anerbotten, und von inquisita selbst beygebracht, und zwahre mit solcher Wirkung, daß dieselbe davon hernächst von Sinnen kommen, und nach adhibirten Medicamenten ihr die materi schwarz und von bösen Gestanck abgangen.

16. wahr, daß inquisita zu einer Kindsbetterinnen kommen, dero Bett angerühret und sie angeredet, darauf bemk. Kindsbetterinne allgemach nicht allein das Gesicht vergangen, sondern auch ganz contract und lam worden, dero Mann und Fraw hätten bis dato noch den Verdacht und theten darauf verharren.

17. wahr, daß inquisita vormahlen ein Ey Elisabethen N. vor ungefähr 20 Jahren gegeben, worein nach dem Auffschlag mit einer Nädel zwei lebendige Theile, so sich nach deren Loßlassung wieder zusammen gezogen, verdächtiglich befunden worden.

Wann dann wahr, daß diesem Allem also, Alß bittet Anwaldt, Namens wie oben, zu recht zu erkennen, daß vorgesetzte indicia ad probandum zu admittiren, iisque probatis, daß inquisita ad carcerem zu bringen, und darauf ligato pede zu antworten schuldig, und falls dieselbe vermitelst zuläßiger defension zu elidiren nicht vermögte, alsdann mit ihr ad torturam und zur scharfer Frage zu schreiten und sonst innhalts carolinischer Constitution wider dieselbe zu verfahren

salvo jure addendi minuendi etc.

Der Fiscal übergab späterhin noch folgende articulos additionales fisci contra Elisabeth.

1. wahr, daß wie inquisita das letztemal im Kindsbette gewesen, zu ihr gesagt worden:

Gott bescheret dir viele Kinder, lerne Ihnen ja das Zaubern nicht!

2. wahr daß hierauf inquisita Zeuginne angesehen und zu ihr gesagt: ob sie sie denn für eine solche Frau ansähe?

3. wahr, daß Zeuginne hierauf geantwortet: ja, da sieht dich das ganze Dorf für ahn, so kann ichs auch wohl thun

4. wahr aber, daß inquisita sothane Bezüchtigung des Zauberlasters auf sich stillschweigend ersitzen lassen, und sich davon keinesweges purgirt ꝛc.

salvo jure alterius addendi minuendi ac mutandi.

Am 18. Juni 1687 wurde nun endlich Elisabeth selbst vernommen, vorher aber durch zwei Hebammen und zwei hinzugezogene andere Weiber in Gegenwart zweier Schöffen besichtiget und befühlt, welche rapportirten:

daß so viel ihres Wissens und Bemerkens die inquisita die Leibesfrucht bei sich hätte; und sagte inquisita, daß sie den 11. Juli zwischen neun und zehen Uhren über die Halbscheidt kommen wäre. —

Die Vernehmung und Behandlung der unglücklichen Schwangern ergiebt sich aus folgenden Protocollen:

Actum N. N.

praesentibus praenobilibus et generosis dominis. N. N. N. etc.

Mercurii den 18. Juni 1687.

Fiscus c. Elisabeth inquisitam

bathe nach beigebrachter und guten Theilß durch Zeugen bewiesenen indiciis criminis magiae gegen inquisitam mit der Captur zu verfahren, übergab annebenß articulos additionales cum nomine testis et direc-

torio, bittend gleichfalß Inquisitam et captam darüber zu vernehmen.

Beſcheidt ꝛc.

In inquisitions-Sachen des ꝛc. fisci, von Ambtswegen Anklägeren und inquirentis, gegen und wieder Eliſabeth, des Zauberlaſters inquisitam, wird von Uns, Richtern dieſes ꝛc. Gerichts mit zugezogenen unpartheyiſchen Rechtsgelehrten Raht, negſt Verlaß- und Erwägung deren gegen Sie vom fisco beigebrachten guten Theilß durch deren hierüber eidtlich abgehörten Zeugen-Ausſagen erwieſener indiciorum criminis magiae, zu recht erkannt, daß bemeldte inquisita gefänglich einzuziehen, über die vorangereigte Zauberſche Anzeige zu antworten alles Ernſtes erinnert, und dafern dieſelbe hierüber in negativis beſtehen, und vermittelſt dero ex officio zugelaſſener defension ſich nicht exculpiren würde, daß ſie alßdann nach Trag ihrer Leibeskräften und qualitatis indiciorum mit peinlicher Frage vorzunehmen ſeyn. Als wir dieſelbe vorberührtermaßen, ſonderlich bei Entſtande dero rechtmäßiger Vertheidigung hierzu condemniren

Von Rechtswegen.

Hierauf erſchien Eliſabeth inquisita per capturam, die dan in aller Güte angeredet worden, und ſogleich geantwortet, daß ſie ſo rein, als das Kind, welches ſie unter ihrem Herzen trüge, und könnte es nicht anderß ſagen, wann man ihr ſchon alle Tage ein Lidt ablöſete, und ſie in Oel braten wolte

dieſemnächſt iſt ſie, inquisita, über die den 17. Januar 1687 bereits übergebenen fiscali'ſchen articulos befragt worden, und antwortete

ad articulos fiscales

ad 1. sagte, hette allezeit mit frommen Leuten umbgegangen, und könnte das anderß nicht sagen, wan man sie schon sieden, braten und steinigen wollte, hätte zwaren große Verfolgung erlitten.

ad 2. daß ihre Mutter verbrandt, dazu könne sie nicht.

ad 3. könnte Sie nicht zu

ad 4. refert se ad praedeposita.

ad 5. woh sie anderß hätte hin sollen, und wäre eine einzige Tochter gewesen.

ad 6. wiste woll, daß solches geschehen wehre, wiste aber nicht, daß Sie der Frawen zugetrunken, das Geschrey wehre leider lange gegangen.

ad 7. wiste sie nichts darvon.

ad 8. hette krank gelegen, das wisse sie wohl, daß er aber Sie in Verdacht gehabt, deßwegen könnte seine Seele nicht kommen wo Gott zu thun hette, addirte, wehre so rein als das Kind, so sie anitzo unter ihrem Herzen trüge.

Befraget, wie lange die schwanger gewesen, antwortete, daß sie ahn Lichtmessen Tage, wie sie umb den Kirchhof gangen, schwanger worden.

ad 9. wiste nichts darvon zu sagen

ad 10. wiste sich der Sachen frei, und mögten alle Leuthe darauf sterben.

ad 11. wehre ihre Lebtage bei keinen Enten gewesen.

ad 12. hätte Notarium N. dahin geschickt, die Frau aber geantwortet, wiste darvon nichts

ad 13. was sie hätte thun sollen, als die Fraw geläugnet, und Sie, inquisita, keine Zeugen gehabt?

ad 14. hätte leider viel in ihrem Hause getrunken

ad 15. hette der Frawen ein Löffel voll Suppe gebracht, welches die Fraw nicht essen mögen, und ins Bett

hingesetzt worden, sousten wiste sich der Sachen frey.

ad 16. wiste nicht, daß Sie solches gethan hätte, wollte darauf leben und sterben, daß solte Sie auch thuen, were zwarn beim Bette gewesen, Eine Fraw spreche die andere wohl ahn, wiste nicht, daß sie dieselbe angerührt hette

ad 17. wiste wohl, daß solches vorgangen, wehren damahlen noch Kinder gewesen.

ad articulos additionales
antwortete Sie, inquisita, Elisabeth:

ad 1. wiste nichts dervon

ad 2. wiste auch nichts davon

ad 3. wiste gleichfalls nichts darvon

ad 4. hette sich nicht vertheidigen können, weilen Sie nichts darvon gewißt.

Wurde inquisitae vorgehalten, ob sich verthetigen könnte, antworttete, man mögte mit ihr anfangen, was man wollte, Sie wolte Ihre Haut zum Besten geben.

Ist ex superfluo tempus deliberandi inquisitae gestattet, und dieselbe ad custodiam verwiesen worden, inzwischen soll inquisitae Mann befragt werden, ob er inquisitam verthetigen wolle.

Inquisitae Mann vorgefordert und befraget, ob seine Fraw schwanger, antworttete, daß er ohngefähr vor zweyen Monathen ihr menstruam gesehen hette, wiste sonsten nichts davon, wan seine Fraw eine solche Fraw wehre, mögte Sie Ihr Recht ausstehen, wölte und könte Ihr keinen defensoren stellen.

Fraw Maria N. und beide ꝛc. Hebammen seyn ad inquisitam abgeschickt, dieselbe zu visitiren, ob sie angebenermaßen schwanger sei.

Maria N. referirte, daß Inquisita von Lichtmeſſen bis hieher nicht ſchwanger wehre. Die Hebamme N. ſagte, daß inquisita auf die Halbſcheidt nicht ſchwanger wehre.

Die Hebamme N. weiſen Inquisita angegeben von Lichtmeſſen hero ſchwanger geweſen zu ſeyn, ſolches wehre Sie nicht, immaßen Sie dann auf die Halbſcheidt kommen ſeyn müſte, hette nuhn ins vierte Jahr ihr Letzteres kind gehabt.

3.

Jovis den 19. Juni 1687.
post prandium.

Sein Commissarius Herr N., Johann N. Actuarius, Johann N. und Georg N. scabini, zur inhaftirten Eliſabeth gegangen und haben dieſelbe in aller Güte ermahnet, daß Eingeklagte Laſter der Zauberey zu bekennen, damit gegen Sie mit ſcharfer Tortur nicht verfahren würde, darauf dieſelbe zur Antwort gegeben, daß ſie ahn dem Laſter der Zauberey ohnſchuldig wehre, es würde keiner ſeyn der Sie beklaffen würde, Sie wehre in der Gerichtsherrn ihren Händen, müſte geſchehen laſſen, was ihr wiederfähret.

Iſt annoch tempus deliberandi bis Morgen verſtattet.

3.

Veneris den 20. Juni 1687.

Fiscus ctr. Inquisitam Elisabeth.

bathe, nochdermahlen Inquisita auf die von Ihme vorgebrachte und genugſamb bewießene indicia ſich keineswegs purgirt, vorigem decreto zu inhaeriren und gegen dieſelbe mit der Tortur zu verfahren.

Bescheidt.

Dieweilen Inquisita vor alß nach sich der defension begeben, und die Güte bei derselben nicht haben wollen, alß soll gegen dieselbe vermögh vorigen decreti adhibitis prius rebus ritu ecclesiast. benedictis mit scharfer Frage verfahren werden.

Umb halber acht Uhr angefangen. — Hierauf ist inhaftata vorgefordert, ad locum torturae gebracht, inn der Güte gefragt, hat geantwortet, Sie könnte nicht zauberen, wan man Sie schon zu Riemen schnitte; darauf die Haar abgeschnitten, die Hände auf den Rücken, die Augen zu, und eine linnen Schürze umbß Leib gebunden, ahn den linken Fuß die Beinschraube angelegt, sagte darauf, Sie könnte nicht zauberen. Ist in die Höhe gezogen, mit Einer Ruthen gestrichen, darauff Sie geruffen, Ich kan nicht Zauberen, Ich kan nicht Zauberen, wan Ihr mich schon tödtet, wan Ihr köntet Einen kriegen, der mich beklaffet,

Seyn mit einer andern Ruthen Ihr noch einige Streiche gegeben, sagte, Sie könte nicht Zauberen, wehre ihre Mutter eine Hexe gewesen, dar könte Sie nicht zu, Man kehme mit Ihr nicht auff den rechten Weg, Sie wehre ein Gerecht Mensch,

ist die Beinschraube versetzet, und inquisita in die Höhe gezogen, darauff Sie sich gestellet, als wan Ihr nichts wehre,

Dieweilen nuhn inquisita eine halbe Stunde semiplene torquirt, alß ist Sie wieder heruntergelassen, loß geschroben und umb acht Uhr ad carcerem geführt worden, mit der condition, daß die tortur, sobald Ein Tag, und Nacht verflossen, aus erheblichen Uhrsachen mit derselben continuirt werden solle.

3.

Sabbathi den 21. Juni 1687.

Umb das Erste Viertel nach 9 Uhren.

Fiscus . . ctr. Elisabeth. Demnach Ein gantzer Tag, und Nacht, nach vorgewesener halber Tortur verflossen, inhaftirte aber in Güte nichtß bekennen wollen, alß bathe gestrigem decreto gemäß mit continuation der Tortur zu verfahren. —

Ist continuatio torturae erkannt.

Seyn Ihr die Augen zugebunden, hatt Sie gesagt, wan Ihr Einen hettet, der mich beklaffen könte, wolte Sie gern ohnschuldig sterben, iterato repetirend, Ich kan nicht Zaubern, Ich kan nicht Zaubern, Ich will so gern sterben, Ich will so gern sterben, Ich kan nicht Zaubern, Ich kan nicht Zaubern, wie Ihr die Beinschraube angelegt, sagte, Sie wehre Eine Zauberinne, bald darauf sagte, Sie wollte so gern Eine seyn; könnte nicht Zauberen, wollte so gern Eine seyn, ist Einer, der mich besagen kan, so lasset mich loß, Ich will so gern Zaubern können, will es so gern lehren, Lasset es mich lehren, ich kann es nicht sagen. Befragt, wehr es Ihr dan verhinderte, thäte es der Böse Feind, wollte man mehr Geistliche Mittel gebrauchen, und hatt man geweiheten Weyrauch, Weywasser, Taufkerze, und Heiligthumb vorhin und continuirlich gebrauchet, und sollen inskünftig mehr gebrauchet werden, auch die instrumenta torturalia et ipsa inquisita benedicirt werden,

Inquisita sagte, lasset Mich ein klein wenig loß, darauf mit Einer Ruthen gestrichen, sagte, Ich kan nicht Zaubern, Ich kan nicht Zaubern, wan ein Mensch ist, der Mich besagen kan, Ich will gern sterben; Ich bin

keine Zauberinne, Wehr soll ich sagen, der mich Zauberen gelehret, Ich weiß keinen,

abermahlen mit der Ruthe gestrichen, sagte,

ich kan nicht Zauberen, Ich kan nicht Zauberen, ist Einer der mich besagen kan, ist Einer der mich beklaffen kan, ist herunter gelassen, und seyn die Schrauben versetzet, mehrmalen befraget, wehr Sie verführt hette, wollte nichts antworten, zeiget ahn, ob Sie nichts fühlte und Ihr nichtß wehre, darauf wieder gestrichen, antwortete nichtß, nachgehendtst sagte, krieget Einen der mich beklaffen kan, Lasset Mich ein klein wenig nieder, Lasset Mich ein klein wenig nieder, Ich wollte so gern Geistliche Mittel bei mihr haben, Lasset den Pastor zu mihr kommen.

Hierauf ein Viertel vor zehen uhren ist die Tortur aufgehoben, und der inquisitae Erdenkungszeit gegeben und ad carcerem wieder geführet worden.

Die Wächter so bei der Inhaftirten seyn, referiren, daß um Mitternacht zwischen Donnerstag und Freitag Ein großes Gestöß an die Thüren geschehn, gehört, worauff sie alsobald die Thüren geöffnet, zugesehen, aber nichtß befunden,

Item referiren, daß die erlittene Nacht vom 20. bis 21. Juni deß Nachtß umb Eilff uhren, Einen schwarzen Hund vor der Inhaftirten Gefängniß schnüffelnd gesehen und gehöret, welcher, wie von Ihnen verjagt, in Caspars N. negst der Gefängniß liegenden Garten, durch die Wandt, worauß ein paar stiefferen gewesen, gesprungen, sonsten sey das ꝛc. Hauß, worinnen die Gefängniß, wohl zugemacht gewesen.

Holzförster N. und Johann N. zeigeten ahn, daß alß Inhaftirte vom Platz der Tortur wieder zur Gefängniß geführt hetten, der Inhaftirten Mann an Heinrichen N. Hauß stehend, Ihr zugeruffen, in die Hände

schlagend, O, wie schleppen sie mit Dir herumb, das hette ich nicht vermeinet, daß ich eine solche Fraw gehabt hätte, darauff Sie mit dem Kopfe ihme zugewinkt, und resolut gesagt, dat sy ich noch nicht."

Antons N. N. Fraw, avisata de avisandis den 20. Juni 1687, deponirte, daß inhaftata vorlängst ante capturam außgeredet, Sie wißte, daß die Herren ein Buch Papier von Ihr verschrieben, wollte doch den Herren ihr Gericht matt leggen, solcheß hette Sie von Catharina N. Seel. Johanns N. geweßener Ehefrawen gehört. —

Am 25. Juni 1687. wurde zur gerichtlichen Inventarisation des ganzen Vermögens der eingekerkerten Elisabeth geschritten und am 16 Juli ej. anni trat der Fiscal mit iteratis articulis additionalibus gegen sie auf, dahin

1. wahr, daß inhaftata et torta durch Johann N. und Fredda N. von wegen der Zauberei umständlich denuncirt worden, selbige auch auf sothaner Bekenntniß beständiglichen gestorben und verbrandt worden, teste protocollo de anno 1659. item 22. et 27. Augusti.
2. wahr, daß vorbemeldter Johann N. auf der Teufels- und Heren Zusambenkunft mit ihr, inhaftata, am ...berge getanzet, und er sie deßhalber das erstemahl mit Andern nicht beklaffet, weil inhaftata mit Ihme, denuncianten einen Bund gemacht gehabt, daß einer dem andern nicht beklaffen sollte und wolte, teste eodem dicto protocollo.
3. wahr, daß inhaftata ihres nechsten Nachbahren Pferde vergeben, der uhrsachen halber, daß sein Knecht ihr das Flachs von der Rauthen nicht fahren wollen.

4. ebenfalls wahr, daß inhaftata ihres besagten Nachbarn zwei Lämmer vergeben.
5. Wahr, daß vielbesagte Elisabeth eine geraume Zeit vor ihrer Gefängniß oder Captivirung gebräuet Ihre Haut mit der Vest- und Ohnempfindlichkeit durchzubringen
6. wahr, daß sie geäußert, sie wisse wohl, daß die Gerichtsherrn ein Buch Papier verschreiben lassen, sie gleichwohl das Gericht matt legen wolle
7. daher dan wahr, daß sie über ihre Captur nicht bestürzet worden, sondern ganz halßstärrig verblieben, also zwaren, daß sie auf dem Wege zum Gerichtshause, ihrer Nachbarin, so ihr eben begegnet, eine Nehnadel vom Kopfe gegeben mit Begehren solche ihren Kindern nach Haus zu bringen,
8. wie dan auch wahr, daß sie im Gericht sothane Halßstarrigkeit continuiret und zum öftern wiederhohlet, wan man einen hette, der sie beklaffen könte, wolte sie gern sterben, mit Ihr kehme man auf den rechten Weg nicht,
9. wahr, daß alß sie befragt, ob sie sich verthetigen wollte, geantwortet, man mögte mit ihr anfangen, waß man wollte, sie wollte ihre Haut zum Besten geben, in der tortur auch rund ausgesagt, sie könnte nicht bekennen, teste protocollo
10. wahr, daß der gedräuter effectus erfolget, oder maleficium taciturnitatis et insensibilitatis an den Tag kommen, indem sie in der tortur absonderlich in transpositione instrumentorum torturalium ohnempfindlich gewesen, teste protoc.
11. wahr, daß sie ihren jetzigen Ehemann zu Ihrer Liebe bezaubert, sintemahlen Ihme öfters und von verschiedenen Leuthen die vorgehabte Heirath wohl-

meinentlich mißrathen mit Vermeldung der Uhrsachen, daß sie nemlich eine Hexe wehre, Er auch sich öffters darauf verlauten lassen, daß von ihrer Heirath abstehen wolle, aber vergebens.

12. wahr, daß alß sie, inhaftata, von dem Platz der tortur zum andernmal gebracht, und ihr Mann ihr zugerufen, o, wie schleppen sie mit Dir herum, ich hätte nicht vermeint, daß ich eine solche Frau an Dir hätte — Sie darauf ihrem Manne zugewinket und resolut gesagt, dat sy ich noch nicht, sofort auch in der Gefängniß wacker gespeiset,

13. wahr, daß inhaftatae Großvater der Zauberey auch verdächtig gewesen, maßen er von zwei verschiedenen der Zauberey halber hingerichteten Personen denuncirt, namblich durch N. N. ꝛc. —

Der Fiscal trug darauf an, inhaftatam hierüber peinlich zu befragen und dieser und vorigen indicien halber de novo ad torturam zu procediren.

Von den aufgenommenen Zeugenbeweisen will ich hier nur den wichtigsten oder vielmehr einzigen anführen:

16. Juli 1687.

Fiscus ctr. Elisabeth. . . übergab iteratos articulos additionales, pathe darüber die vorgeschlagenen Zeugen salvis ulterioribus aidlich zu verhören

ad generalia

Johann N. 50 Jahr alt, zu N. gebohren und erzogen, auch allezeit wohnhaft gewesen, inquisitae nicht verwandt, sondern nur Nachbahr, auch nicht feindt,

ad artic. speci.

ad 3. sagt, hette in continenti den Argwohn gehabt, daß sie, inquisita sein Pferdt, ein braun Hengstpferdt vergiftet hette, sein Knecht habe Ihr, inqui-

aitae, Flachs von dem Waſſerplatz mitbringen ſollen, welches der nicht thuen wollen, hette aber nicht geſehen, daß inquisita das Pferdt angerühret, oder bei der Rollkahr geweſen, nur daß Sie auff und zu gangen, were doch das Pferdt ſofort darauf ſelbigen Tag geſtorben und vorhin angefangen den Wänden hinauf zu ſpringen

addirt, daß die Rullekarr an der Ecken inquisitae Hauſſes

ad 4. ſagt, hette ſie in Verdacht gehabt, weilen inquisita in ſeinen Stall gegucket und die Lämmer vorhin friſch und geſundt geweſen, wie er, deponens aber were, nachdem inquisita davon geweſen, in den Stahl kommen, geſehen, daß die Lämmer geſtanden, den Kopf in den Nacken und Schaum in den Mundt gehabt, deren er eins genohmen und lebendig in die Erde gegraben, das andere aber bis ahn den Abend lebet und geſtorben

Imposito silentio dimissus

Jetzt folgt das Vernehmungs-Protocoll über dieſe additional articuln

Lunae den 22. 7bris 1687.

Praesentibus etc.

Fiscus repetirte ſeine vorhin übergebenen articulos und gethane Bitte.

Seyn inquisitae Eliſabeth die übergebenen articuli vorgeleſen, antwortete darauff

ad 1. pleibt protocollum in suo vigore, inhaftata antwortete, Sie könte nicht Zauberen

ad 2. testatur protocollum, Sie aber wuſte nirgends von, wehre auch keine Hexe,

ad 3. hette das Pferd nicht bezaubert, hette auch niemahlen ſoviel Flachs gehabt.

ad 4. hette sie nicht gethan.
ad 5. Die Leute könnten viel sagen, Sie aber hette es nicht geredet
ad 6. sie wiste nichts darvon, man möchte ihr den Menschen vorbringen.
ad 7. affirmat, und hette die Nadel Greten N. gegeben
ad 8. bliebe noch dabei, wann sie einer beklaffen könte, wollte gern sterben
ad 9. affirmat, wiste nichts, was Sie sagen sollte
ad 10. Gott habe sie erhört, und Gottes Macht könnte darin viel thun
ad 11. Ihr Mann wehre noch hier, den konnte man fragen
ad 12. wehre alles articulato modo wahr
ad 13. Dar könnte Sie nichts zu

eodem post prandium.

Praesentibus supra memoratis wurde inquisita et torta Elisabeth

ad art. 1 et 2.

abermahlen befragt, antwortete darauff, daß sie Fredda N. nicht kennete, wie vom Richter ihr bedeutet worden, alwoh die Fredda gewohnet, sagte, daß Sie dieselbe wohl gekennet und wißte wohl, daß eben selbige hingerichtet, daß aber Fredda und Johann N. auf Sie, inquisitam bekennet, hetten darahn die Hölle verdient, sie könnte nicht zauberen und wehre so rein als ein Staub in der Sonnen flöge. —

Bald naht sich das Trauerspiel seinem Ende. Die Protocollar-Extracte wurden auswärtigen Rechtsgelehrten zum Gutachten zugesandt, dies wurde unterm 1. Decbr. 1687. abgegeben, indeß die Wiederholung der

Tortur nicht für zulässig gehalten, und endlich schloß das Verfahren in folgendem Protocoll ꝛc.

N. den 16. Xbris 1687.

Heinrich N. (Ehemann der Elisabeth) übergab hochflehentliche fußfällige Bitte pro relaxatione conjugis inhaftatae de judicio sistendo eam toties quoties erga cautionem et hypothecationem omnium bonorum.

Fiscus könnte erleiden, daß ihr wiederfähre, was Urtheil und Recht würde mit sich bringen, bathe dahero justitiam zu administriren

Decret.

publicetur sententia.

Ist publicirt folgenden Inhalts:

Sententia.

Auf die iteratos articulos additionales so des abscheulichen Zauberlasters halber von wegen der Wohlgebohren Herrn ꝛc. Fisci von Ambtswegen inquirentis und peinlichen Anklägers an einem, entgegen und wieder Elisabeth, besagten Lasters inquisitam und Beklagtinne, so hier gegenwärtig vor Gericht steht, andern Theils geschehen und der Beklagtinnen Antwort, und alles nothdürftige Einbringen, gründliche Fleißige Erfahr- und Erfindung, so alles nach Kaiser Carl des fünften und des Reichs Ordnung deshalber ergangen, erkennen wir Richter und Schöpfen des N Gerichts für Recht, daß vorberürte Beklagtinne, noch zur Zeit bis daran der Zauberschen indiciorum nach Anweisung caroliniſcher Constitution sich mehre hervorthun und bewiesen werden, nicht de novo zu torquiren, sondern der Haft zu erlassen, Ihr die refusion der Rungskosten aufzuerlegen. Vor allem aber fromm- und ehrlicher

Leute Gesellschaft oder Zusammenkunft zu meiden, sufficientem et idoneam cautionem de non offendendo et judicio sese toties quoties sistendo zu leisten, und in dessen contraventions Fall diese Gerichts Bottmäßigkeit zu verweisen sey. Immaßen wir hiermit zu Recht erkennen zu würklicher genugsamber Caution und Gelübd de non offendendo und sich jederzeit auf obrigkeitlich Erfordern wiederumb zu stellen, aller ehrlicher Gesellschaft und Zusambenkunft zu meiden schuldig erklären, in dessen contraventions-Fall aus dieser Gerichts-Bottmäßigkeit verweisen. Demnach der Haft erlassen und refusion der Azungskosten auferlegen.

Von Rechtswegen.

Heinrich N. inhaftatae Ehemann hat stipulato angelobet uxoram sistendi toties quoties, setzte pro cautione sein Hab und Gut, Haß und Blut.

Inhaftata hat ebenfalß stipulata versprochen, sich toties quoties zu sistiren und vorgelesenem decreto nachzuleben.

Hiemit schließt die Verhandlung, die unglückliche Elisabeth betreffend; zwar entging sie dem Scheiterhaufen, der früher ihre Mutter, und so viele andere Opfer des Aberglaubens verzehrt; aber durch die Folter, durch sieben und zwanzig wöchentliches Kerkerleiden im Keime des Lebens verwundet, durch Kosten verarmt, dem Mißtrauen ihrer eignen Kinder, der Verachtung ihrer Mitbürger durch richterlichen Spruch Preis gegeben, war ihr bürgerlicher Tod ohnehin ausgesprochen, ihre Rettung vom Schaffot konnte nicht großen Werth

für sie haben; obgleich das Leben sich als sehr süß darstellt, wenn hier ein Weib die Martern der Folter ertrug, die so manchen Mann schon gezwungen, in der Höhe des Schmerzes das: schuldig!. über sich auszusprechen und um der erzwungenen Lüge willen, den schrecklichsten Tod zu sterben.

Oft hat die Vehme der Vorzeit blutig gerichtet; aber ihr schollen nicht die Flüche, die mit Recht den Gerichts-Instituten der spätern Zeit gebühren, wenn sie gleich noch zuweilen, gar in unserm Jahrhundert, Lobredner fanden; denn hier wäre es zu schonend, blos o sancta simplicitas! auszurufen. —

Der zweite Fall, der, nach meiner Meinung, mitgetheilt zu werden verdiente, betrifft eine in nemlicher Periode ungefähr als die Elisabeth, Hingeopferte, die wir Magdalena N. nennen wollen.

Ueber das gegen sie eingeleitete Verfahren sind die Verhandlungen nicht vollständig. Soviel ergiebt sich indessen, daß die Folter ihr das Bekenntniß der Schuld nicht nur, sondern auch die Namen anderer Mitschuldigen erpreßt, die deßhalb nach ihr die Stelle auf der Folterbank einnehmen mußten.

Nach solchem Schuldbekenntniß war keine Rettung, und die Milde und religiöse Gewissenhaftigkeit des Hochpeinlichen Gerichts spricht sich in der hier folgenden

Uhrgigt Magdalenae N.

sattsam aus.

Solche Uhrgigt war der Extract aus den Vernehmungen und Resultaten, die während der Tortur und sonst schon geschehen und entwickelt waren, über welche inquisit oder Inquisitin nochmals deßhalb vernommen wurde, um sie wiederholt als richtig anzuerkennen.

Meisteri princip. Jur. crim p. III. cap. XIV. de tortura §. 441.

Eine Art Resumé der neueren Zeit.

Wenn bei den Hexenprozessen es bis zu solcher Uhrgigt gekommen, dann wußte der Inquisit sein Schicksal schon, etwaiger Widerruf des früher Gestandenen führte den Unglücklichen nur zu neuer Marter, und die Verzweiflung hieß ihn auf der Lüge beharren, von der er wußte, daß sie ihm durch den Tod doch endlich Befreiung von den fürchterlichen Schmerzen des Körpers brachte.

Sie heißt wörtlich:

»Urgigt Magdalenae N.

1. Wahr, daß Magdalena N., als noch klein und ohngefähr acht oder neun Jahr alt gewesen, zum verfluchten Laster der Zauberei sich verführen lassen.
2. wahr, daß ihr der böse Feind in Gestalt eines feinen Jünglings von ihrer Lehrmeisterin in ihrer Lehrstube vorgestellt, und angerathen, denselben sollte sie zu ihrem Bräutigam annehmen, derselbe sollte ihr so und soviel geben, und wenn sie demselben sich ergeben und denselben für ihren Bräutigam annehmen wollte, daß sie alsdann genug haben sollte.
3. wahr, daß sie Magdalena N. solches bejahet, daß sie den bösen Feind auf Anrathen ihrer Lehrmeisterinne für ihren Bräutigam haben und annehmen wollte, demselben sich ergeben und mit ihme zu Beth gangen
4. wahr, daß der Bräutigam ihr auch Geldt in weisser Müntz gegeben, welches sie auf Geheiß ihrer Lehrmeisterin in ihre Tasche bei sich gestochen, hernacher aber nicht wieder gefunden, und nicht wiße, wohe es geblieben.

5. wahr, daß auch mit ihrem Bräutigam einen sichern Contract gemacht, welchen ein ander böser Geist geschrieben, so etwas größer an Statur gewesen, als ihr Bräutigamb, und daß solchen Contract mit ihrem Blut unterschrieben, wohe er, der böse Feind, ihr die Hand geführet, unterm Versprechen, daß keinen andern Freyer haben wollte, als vorgemeldten Bräutigamb.

6. wahr, daß ihr Bräutigamb am dritten Tage wieder zu ihr kommen, wohmitt abermahlen zu Bett gangen und Unsucht getrieben

7. wahr, daß ihr Bräutigamb auch Gelt auffn Disch geworfen aber gleich wieder in die Täsche gestochen, sagent, dessen hätte Er genugh und abermahlen vermeldet, daß bei ihme pleiben und ihme dienen sollte.

8. wahr, daß nachgehents ihr Bräutigamb ihro fürgestellet einen wackern Mann in blauen Kleidern mit silberwerk besetzet und eingelegt als ein großer Monsieur, auffn Haupt eine geeckte Mütze als eine Krohne habent auch sagent, dieser wehre der rechte Gott, welchen sie, inquisitinne, mit handgegebener Treue anloben müssen bei selbigen treulich zu pleiben, den eß wehre kein ander Gott, er wolte ihro alleß verschaffen.

9. wahr, daß darauf inquisita dem wahren allmächtigen Gott und allen Heiligen (ausgenohmen die allersählichste Mutter Gottes) ab, hingegen ihme zugesagt und für ihren Gott angenohmen.

10. wahr, daß inquisita eß damahlen nicht besser verstanden, hernacher aber alß zu ihrem völligen Verstande kommen, und des Teufels List, Betrieglichkeith undt Boßheit abgesehen, nicht darvon abkommen

können, und obschon sie willens gewesen, sonderlich einßmahlß zu N.— Dorf dieß Laster zu beichten, dennoch solches nicht können über ihr Herz bringen.

11. wahr, daß diesemnach der Teufel inquisitam zur lustigen Gesellschaft eingelassen, alwoh lauter Lust und Freude sein solte, eß würde ihro nicht gereuwen, daß sie dieses getahn hette.

12. wahr, daß auf dem teuflischen Dantzplatze allerhandt Gotteslästerungen, sodomitische Sünde, Blutschande und Ehebrecherey geschehen, wobei sie dan auch müssen anloben nichts guteß sondern Böses zu tuhn.

13. wahr, daß inquisita anfangß nach dem Dantzplatze auf einem Pferdt von einem vermeinten Cavallier geführet, hernacher aber in einem verdeckten Wahgen oder Chese mit 2 schwarzen Pferden bespannen dahin geholet wurde, ebenfalß in Gestalt eines Cavalliers, etliche aber kahmen auf Siegenböcken andere complices auff halben Siegenböcken dahin.

14. wahr, daß inquisita nachdeme auffm Dantzplatze zur Kayserinne gemachet worden, daß ihr Kayser allemahl mit der Guttschen für ihre Thür kommen und sie abgehohlet, und tuhe sich alßdann ihre Thür selbst auf.

15. wahr, daß inquisita vom Teufel selbst angetrieben worden theilß mitt darum theilß mit grösem Versprechen er wolte sie erheben, sichern Kindern daß Zaubern zu lehren, auch sich selbst und ihren Nechsten an ihrem Viehe und sonstigen Schaden zu tuhn, und daß sie solches getahn, daß darumb zur Kaiserinne gemacht worden.

16. wahr, daß öffentlich bekandt, welche dieselbe complices gewesen, so andere fromme Leute und Kin-

der auch Rinder und Kälber und Fercken durch Gifft und Zaubern umbß Leben gebracht weilen sie inquisita dazu zum Theil geholfen.

17. wahr, daß durch ihre Zauberkunst der Teufel Andern daß Korn undt dergleichen Sachen aus ihren Häusern entführet undt ihro zugebracht.

18. wahr, daß aufm letzten general Dantzplatz beschlossen worden, waß für Schaden oder Böses dieß Jahr angestiftet werden solle, undt daß unter Andern die Weiden vergiftet, damit das Vieh stürbe, und wohe überkommen könnten, in Brandt stecken solten, der heiliger Anthon von Padua vermöchte viel bei Gott, wendete viel Uebel ab, absonderlich von N..., weil die novena jährlich gehalten würde. *)

19. Wahr, daß die Magdalena N. öfftertz des Teufelß Betrug und Boßheit, wie obgemeldet verspürt undt deßwegen gern auß dessen tyrannischen Jog und Dienstbarkeith sich erretten, ihre Sünden beichten undt zu dem allein sehlichmachenden Gott Erschöpfern Himmelß und Erde sich bekeren wollen, solcheß aber über ihr Hertz nicht bringen können, weil der Teuffel ihro keine Ruhe gelassen sondern davon abgehalten.

20. wahr, daß peinlich Beklagtinne nunmehr nach vielen, in Kirchen und Schulen auch von denen Geistlichen für sie geschehenen andächtigen Gebeth und angewandten Rechtsmitteln von dem barmherzigen

*) Anm. Wo die Franciscaner würkten, war von ihnen eine neuntägige Feyer zur Ehre des Antonius von Padua gestiftet, welche novena genannt wurde.

Gott, daß wahre Rewe und Leidt über ihre begangene groſe Sünde erwecken, dieſelbe einem Prieſter beichten undt dem leidigen Teufel völlich abſagen können, wie dann hiemit nochmalen öffentlich abſaget, und zu dem wahren allein ſehlichmachenden barmhertzigen Gott ſich bußfertig und völlich bekehret, hoffent, durch daß bittere Leiden Chriſti ſehlich zu werden, ſie will auch gern ihre woll verdiente Strafe hier zeitlich ausſtehen, damit von verdienter ewiger Verdammniſſe durch göttliche Barmherzigkeit errettet undt in die himmliſche Freude aufgewohmen werden möge. —

21. wahr, daß auch peinlich Beklagtinne, Magdalena N. ihre complices und Mitgeſpielen, welche ſie von ſo viele Jahre auff dem teufliſchen Dantzplatze wahrhaftig geſehen undt ſehr wohl gekannt, dieſem hochpeinlichen Gericht nahmbhaft gemacht, keinem zu kurtz weniger Veraht gethan, und daß darauf bußfertig leben und ſterben wolle, auch bei Gott dem Herrn am jüngſten Gerichte alleß waß ſie bekanndt verantworten, undt daß ihro nicht unrecht geſchehen dieß ganze peinliche Gericht vertretten, anbey alle diejenigen welchen ſie Schaden getahn umb Gottes willen gebetten haben wolte ihro alleß zu vergeben. —

Nachdem dieſe, in specie, der 21. Articulus bejahend beantwortet, konnten ſelbſtredend Richter und Schöpfen, quasi re bene gesta im Selbſtgefühl ihrer Amtspflicht am Scheiterhaufen der Dulderinn ſtehen. —

Sie weint nicht mehr über die Mörder, Friede ihrer Aſche!

Ich wähle einen dritten Fall aus dem Jahr 1658. — Dieses und das folgende Jahr sind vorzüglich reich gewesen an Opfern der Unmenschlichkeit. —

Die frühern articuli inquisitoriales mit den Aussagen der vernommenen Zeugen mögen übergangen sein, ich fahre fort mit dem Vernehmungsprotocolle der Engel N. bis zur Entscheidung und Execution.

Dienstag den 18. Juni 1658.

Engel N., So wegen der Zauberey inhaftirt, nochmals ermahnet, in der Güte zu bekennen, bekannte darauf undt sagte: Ja, sie were eine Zauberinne.

Wessel N. habe sie die Zauberkunst gelehret ehebevor die Sünders allhier verbrannt. —

In Antons N. Haus, da er Bier getrunken, sey Ihr von Grund Ihres Herzen so palt Leidt gewesen, habe niemandten Leidt getahn.

Solte zurücktreten inß Bösen Nahmen, sey schon eine Fraw undt trunken gewesen.

Der Böse sey zu Ihr kommen in Mansgestalt, so Ihr Buel, heiße: Krup durch den Zaun; habe midt dem bulirt, so daselbst im Hause so balt geschehen.

Weilen sie aber zu Gute weiter nicht bekennen wollen

Ist sie darauff mit scharfer Frage angegriffen, bekannte und sagte,

Ja, sie könne die Kunst, Wessel N., wie obstehend, hette ihr selbige gelehrt vor langen Jahren in Antons N. Haus, in der Stuben, da sie Bier getrunken, hette müssen 3 Fuß zurücktreten,

und seinen Heiligen absagen, da der Teuffel in Mannsgestalt zu ihr kom, men, so ihr Bul, und heisse Krup durch den Zaun, hette ihr einen Thaler geben, welchen sie in ihr Schrein gelegt. Alß sie den aber wieder langen und etwaß zum Schnüerleiff dafür kauffen wollen, sey es Pferde-Dreck gewesen. —

Hette diese Kunst erst ahn ihren eignen Ferkeln probirt, und denn vergeben, wortzu Ihr der Teuffel schwarze materi gebracht, so theilß Wurzeln gewesen, welches sie dem Ferkeln zu Brodt eingeben, daran es gestorben.

In Margine als Resultat der Vernehmung des Bruders und der Schwester findet sich br. m. notirt:

Sagt, Ihn seyn 7 Pferde nacheinander, alle Jahr ein abgestorben undt 2 Kühe vor 2 Jahren im Holz umbkommen, von einer hätten sie nicht erfahren können, woh die blieben wehre.

Item hette Ihrem Bruder Ludowich für 4 Jahren umb Pfingsten einer rothen Kuh vergeben, aus Ursachen, daß ihr Milch zu geben geweigert, in einem Lak Graß und abgesetzter schwarzer Materie, habe nicht über drei Stunde gelebt. —

Item zwei Schweine ihrer Schwester zu N. vergeben.

Item hette Ihren eingenen Bruder Ludowich vergeben, daß er so lange wohl ein Jahr, geseuchet, undt entlich daran gestorben mit Kymen Wurzeln so sie bei den Zaunen gegraben.

Weil sie aber schärfer angriffen, Sagte:

Der böse Feindt hette Ihr die Wurzeln, so Schwarz und klein gewesen, gebracht, welche sie geschabet undt im warmen Bier Ihme eingeben.

Hier ist in Margine notirt:

praesens Jacob N. sagt Jah, sey ihm nicht allein dies schwarze Mutterpferdt gehlings gestorben, besonders ander Vieh als Oßen und mehr Pferde, alß die auffschneiden lassen sei deren Vergeben sein gefunden worden. Midt den Biren möchte wohl sein, wißte das so eigentlich nicht, —

Item. Ihrem Nachbar dem Jacob N. vor 5 oder 6 Jahren ein schwarz Mutterpferdt vergeben mit schwarzer materi, so mit einem Lack Wicken dem ins Haus gebracht und dem Pferde zu essen geben, auß Ursachen daß Ihr keine Bieren verkaufen wollen, umb Weinachten gewesen.

Habe sich oft midt der gezankt, wisse aber eigentlich von dem Potze nicht. Sonst sei ihr all das Vieh, was sie dessen gehabt, Eins nach dem Andern hingestorben, eine schwarze Kuh, ein roht Rind, habe auf diese Frau sonderlich kein Gut Auge gehabt. —

Item. Ennecken N. einer rothen Kuh vergeben, auß Ursachen, daß sich midt der umb der Kinder willen gekieben so ihr, Engelen einen Irdenen Potz zerbrochen, ungefähr vor 4 Jahren. Im Winter in einem Lack Hewes mit schwarzen Wurzeln. —

Ihr Teufels Dantz sey bishweilen uffm N... Berg, bishweilen uffm N... Platze, Sey zum Letzten uffm N... Berg, ungefähr vor acht Ta-

gen auff solchem Teufels-Reyen gewesen, dahin sie uff einer Sigen gefahren, am Donnerstag Abent, so ihr ihr Bule gebracht. Kommen viel dahin, so sie nicht alle kenne, weil viel Frembde darunter gewesen.

Sagte aber aus, hette da gesehen Liesen N.., Schuster N.., item Claren N.., Meineke N.., Gritza N.., item Z — z habe mit ihr getantzt (welches sie aber nach der Hand wieder umbgesagt, wisse von Z — z nichtes) Gritza N.., hette vor undt sie hinter getantzt, Meineke N.., hatte den Vortantz. Dantzten uff einer Linnen, so midt einem Ende ahn die Gälgen undt midt dem andern Ende uff Griffeln gemacht. Habe die nicht gesehn, so in Ns.. Herberge und vom bösen Feind besessen.

Sagte und bekannte, daß sie dem Metjgen Gerdruth den bösen Feind in warmen Bier, als ihr dasselbe im vergangenen Herbst brawen holfen, eingeben, wehre gewiß und wahr, würde, wan sie todt, davon erledigt werden; habe den untter der Bank gehabt undt im warmen Bier in einem Kruse beigebracht. —

Endigendt damit, undt ist weiter Bedenkzeit Ihr geben biß Nachmittag umb 2 Uhr.

Nachmittags Herrn Commissary allein zu der inhaftirten Engel gangen undt sie in Güte ermahnet sich von dem bösen Feind weiter nicht verleiten lassen, besondern deme absagen sollte, darauf sie dem Teufel ganz abgesagt, undt ein Gebeth, so ihr die Hrn. Commissary vorgesagt, gegen Deuffel nachgebetet, undt nach solchem Betten, was sie zuvor ausgesagt, wehre wahr,

hette sich mit ihrem Bulen, Krup durch den Zaun vermischet, welche Vermischung kalt wie Eis gewesen; sey in der Stuben geschehen, habe er einen schwarzen sammeten Rock angehabt, und eine grüne Feder auffm Huedt

Des Donnerstag Nachts ein Fremder den sie nicht gekannt, mit einem sammeten Rocke, habe links herumb getantzt, keine Spielleute, haben getrunken aus silbernen Schalen, wie sie vermeinet, weren eber darnach Knochen geworden.

Habe da gesehen, so midt getanzt Lise N., Schuster N., Meincke N., Clara N., von Z — z wisse sie nicht.

Item N. habe einem Knechte Namens Mathias die Zauberkunst gelehrt, ungefähr vor 7 Jahren.

Solte die Geule wohl wahren, wolte ihm eine Kunst lehren, daß sie ihm allezeit wohl gedeihen solte, welcher todt —

In Margine findet sich: Sagt: vor ungefähr 3 Jahren sey ihm ein Faß von 3 Drielingen Bier zweimal nach einander zu nichte kommen, hette im Keller gar nicht viel nasses spüren können, undt sey das erstemal der Zappe vor dem Fasse abgewesen, sonst wisse er so eigentlich nicht ob Ihme so kürzlich Schadh oder Untreu daran geschen sey oder nicht, weilen sie davon getrunken.

Habe vor ungefähr 7 Wochen Thomas N. einen Drieling Bier ausgetrunken.

Solis den 23. Juny

Alß die Inhafftirte Engel begehret undt bitten lassen, daß der Herr Richter zu ihr kommen möchte

So ist derselbe beneben mir Christoph N. Nachmittags umb 2 Uhr zu derselben gangen und nachdem die Gefängniß eröffnedt, baet die, Man möchte sie weitern Tormenten verschonen undt nicht mehr peinigen oder quälen, den sie wüste nicht mehr, undt Alles waß sie gesagt und bekandt hette, wehre wahr, wollte darauff Leben und Sterben, auch daß H. Sacrament empfangen, Solten Ihr nur Abhelfen.

Worauf dem Hrn. Pastori erlaubt auff Morgen bey sie zu gehen.

Mercury den 3. July 1658.

Praesenti Hr. Hr. Commissary's Judici et scabinis Jacob N. undt Levin N.

Abermalß Engelen N. vorbeschieden dabey protestirt, daß Inhafftirte zwar nicht auß den Ursachen bereitz geschehenen bekenntlichen Zauberlasters vorgestellt, Sondern weilen biß

dato allem Rechtlichem Vermuthen nach Ihreß Wissens bewußte complices undt Umbstände nit allerdings confitirt, daß darumb volgenden Inhalts nochmalß auff fernere diffitirung desiderirter Umbstände peinliche wiewohl gelinde tortura erkant

Decretum.

Weilen allen Umbständen nach undt voriger in actis befindlichen Anzeige nach vermuthlich von Inquisita die Wahrheit Ihrer Mitgespielen sive conplicum undt andern circumstantien, nicht allerdingß eröffnet, alß inhaeriren Richter undt Schöffen voriger semiplene angelegter Tortur selbige nochmalß gelinde zu wiederhohlen.

Worauff der Inhafftirten eine Beinschraube gelinde beigesetzt, welche nach der Hand wieder abgenommen, undt sie ferner bekandt

daß der Spielmann spiele uff einem Hoppenstaken, sei ein frembder kenne den nicht,

Gritza N. tantze vor ihr heer, auch mitt einem Frembden, kenne den nicht, sie tantze zu hinderst mit Meineken N.

Nominirte ferner Ficken N. die tantze mit dem kleinen Schuster Henrich N. item Henrich N. tantze mit Greten N., habe die gleich den Vorigen so sie außgesagt, nemlich Lise N., Trinen N. oder Greten N., Meineken N., Claren N., undt Gritsa N. gesehn uffn N... Berge, so oft sie da getantzt, uff einer häufen Lienen hinderrücks herum tantzen, wan das geschehen, gehe ein Jeder mit seinem Bulen uffseit und die eine Zauberin mit dem Andern sich auch fleischlich vermischen, sagte dabey,

wüste nun nichts mehr, wolte auf diese und vorige Personen leben undt sterben, auch auff erfordern denen solches beständiglich inß Gesicht sagen

Begehrte ihr vorig Gebet wieder vorzulesen, wie den geschehen, da sie abermahl midt gebetet undt dem Teufel abgesagt, bittende, man solte sie nun nicht lange mehr aufhalten undt bald davon helfen, und ein Vatter Unser vor sie betten. —

Nach diesem ist Lisa N. midt der confrontirt, sagte der inß Gesichte, daß sie diese Lisen ufm N... Berg ahn dem Deuffelstantze so offt sie da gewesen, undter andern Heren midt auf solchem Deuffels Reyen herumbtantzendt gesehen.

Lisa N. läugnet.

Engel aber blieb beständig dabey, undt sagte der nochmalß in Gesichte, wehre so schuldig als sie; wollte darauff leben und sterben, bat wie vorhin, man solte ihr nuer abhelffen undt nit lenger sitzen lassen.

Donnerstag den 4. July

In Gegenwart und Anhörung 2 freyen Schöffen, benandtlich Hermann N. undt Dietherich N. ist der Inhafftirten Engeln N. auff Morgen, Freytag den 5ten July daß öffentliche peinliche Halßgericht angekündigt mit der Andeudt- und Erwehnung, daß, ob zwar eine solche Ankündigung vermöge caroliniſcher Constitution drey oder zwey Tage vorher geschehen müßte, so geschehe dieses auf Ihr gestriges Bitten undt Begehren, dafern sie aber noch einig Bedenken oder etwaß uffm Herzen verborgen undt zu entdecken hette, Solte Ihr auch lenger Zeit Rechtlicher Verordnung nach verstattet werden.

Darauff sie geandtwortet Nein, Besondern nahm solche Ankündigung gutwillig ahn, bat daneben midt gefaltenen Händen, sie waehre eine Sünderin, Man solte nur Morgen midt Ihr fortfahren, undt helffen, daß Ihre Seele zu Gott, deme sie die nuen befohlen hette, kommen möchte auch Allesambt ein Vatter unser vor sie beten. —

Veneris den 5ten July.

Praesent: Hr. Commissarys Dom. Judicis et duorum scabinis, nempe Levin N. undt Henrich N.

Ist diese Engel N. Ihrer vorigen confession halber erinnerdt und zu Gemüth geführet, daß wan sie Einen oder Andern auß Haß oder Neidt denuncirt hette, solcheß anjetzo andeuten undt Ihrer Seele nicht zu kurtz thuen solte.

Darauff sie über alle Posten beständig geblieben undt selbige Ihre confession confirmirt, daß sie darauff leben undt sterben, auch an Jenem Tag bei Gott das verantworten wolle, willig erboten, undt Ihr auffs baldigste vom Leben zum Todt zu verhelffen Inständig gebetten.

Hierauff der Herr Pastor zu Ihr geruffen worden, gestaldt biß ahn die Gerichtsstatt zu führen, allwoh sie öffentlich auff beschehene Fiscalische Anklag undt Gerichtliche Frage Ihre Uhrgicht nochmalen ratificirt und darauff volgende Urtheil vorgelesen publicirt und dem Scharfrichter sein Ambt zu verrichten anbefohlen worden.

Volget Sententia oder Die Endt Urtheil.

Auf Klage, Andtwordt, auch Nohtürfftige, Wahrhaffte erfahrung, So Alles nach laut deß Kayſers Caroli des fünfften undt des heiligen Reichs Ordnung geſchehen, wirdt von Unß Richter und Schöffen mit Zuziehen der Verordneten Hr. Commissaryen der N. N. ꝛc. ꝛc. zu Recht erkannt,

demnach gegenwärtige Engel N. Gott ab- und dem Teufel zugeſagt, daß abſchewliche Laſter der Zauberey gelernedt, dadurch ſich undt Ihrem Neben-Menſchen Schaden zugefüget; daß ſie derentwegen Ihr zu wohlverdienter ſtraaf, Andern aber zum Abſchewlichen Exempel midt dem Schwert vom Leben zum Toedt gerichtedt, ferner deren Leib durch Fewer verbrandt werden ſolle, Inmaßen wier Richter und Schöffen ſie dartzu verdammen

Von Rechts Wegen.

Daß vorgeſchriebene Urtheil den Rechten gemeß, bezeugen wir Unterſchriebene

Anthonius N. Dctor.

Wilhelm N. Dctor.

Peinlicher Ankläger baet Execution.

Iß darauff dem Scharfrichter Solche zu vollenziehen überantwortedt

Alſo Iustificirt beſtändiglich undt contrit geſtorben.

Die gepeinigte Unglückliche fand also noch am nemlichen Tage, wo das Urtheil publicirt wurde, die so heiß ersehnte Ruhe. —

Die Urtheile der Militair-Gerichte unsrer neuern Zeit wurden nicht schneller executirt; wie bei ihnen fand auch damals keine Appellation statt. Es ist mir nur auffallend gewesen, bei allen Prozeßen, die ich durchblättert, noch nie Spuren eines Falls gefunden zu haben, wo das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung gegen ein ergangenes Erkenntniß interponirt wäre, was doch Meister l. c. §. 455. zulässig hält, aber freilich, gewöhnlich hatten die Gepeinigten auf der Tortur schon Alles gestanden, was man verlangte, im Widerruf lag die Aussicht auf neue Qual, und bald war Körper und Geist so niedergedrückt, daß der Tod als Friedensengel ersehnt wurde, der sie hinüberführte ins Land der entfesselten Geister. —

Die bis jetzt aufgeführten Fälle ereigneten sich fast in derselben Gegend; ich verdanke aber der Gefälligkeit des mit der Geschichte der Vorzeit unseres Vaterlandes sehr vertrauten Herrn Criminal-Directors Gehrken in Paderborn noch die Actenstücke eines Hexen-Prozesses aus einer benachbarten Provinz *). — Es wird zur

*) Indem ich daraus der mir gewordenen Erlaubniß gemäß die Einleitung des Prozesses, der in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fällt und die schon helleren Ansichten der Universität zu Marburg mittheile, halte ich mich verpflichtet, den Herrn ꝛc. ꝛc. Gehrken hier öffentlich zu bitten, aus dem reichen Schatze seiner Kenntnisse und Sammlungen seiner Mitwelt Mehreres zu geben, wodurch er auf den Dank des gebildeten Publikums sichere Rechnung machen kann. Ich spreche hier nicht blos die eigene Bitte, sondern den Wunsch Vieler aus. —

Uebersicht genügen, wenn ich aus den Originalien zwei Abschriften nehme:

Hoch und Wohledle, Vest Hoch und Wohlgelehrte Herrn Richter und Schöffen.

Demnach in publicirten G. G. sten Rescripto heilsamb verordnet, daß der Inquisitus Ludewig N.. nicht allein über die darin angeregten votis marquirte Stücke der Nothdurfft nach erfraget sondern auch alles Uebriges was zu beständiger Fundirung dieses höchstwichtigen peinlichen processus nach Anweisung deren Rechten nöthig, fleissig beobachtet werden soll, als will Sindicus zu Sanirung des incompleten Verfolgs und marquirten Posten wie auch beständigerer Einführ- und Fundirung befangenen Inquisitions processus nachfolgende articuln und Fragstücke cum oblatione et reservatione iuti moris et styli hiemit übergeben, vor allem aber inständigst gebeten haben, den Gerichtsschreibern und adhibirende Schöffen auch alle andere, die dem Inquisitionsprocessui beywohnen werden, mit dem juramento taciturnitatis zu belegen, diesemnach setzet

1) wahr zu seyn, daß Inquisitus in hiesiger Stadt B. lange zeithero mit der Zauberei verdacht und berüchtigt gewesen, si affirmet quaeratur
   1. wohere ihm solches wissig?
   2. welche ihm solches nachgesagt und vorgehalten?
   3. an welchem Ort, Jahr und Monat, und wie oft solches geschehen?
   4. was für Anleitung und Ursache dazu gehabt, und woher solche entstanden?
   5. warum sich dagegen mit Recht nicht verthätiget?
2) wahr, daß er von den letzt hingerichteten Personen der Zauberey halber mitbeschuldiget und für

einen Zauberer sowohl in als ausserhalb der Tortur besagt worden? si affirmet, repetantur praemissae questiones art. 1.

3) wahr, daß er von zauberischen Eltern und Verwandten seye?

si affirmet, quaeratur

1. wehr die all gewesen und noch seyen, wie sie mit Nahmen und Zunahmen geheissen und noch heissen?
2. wohe sie gewohnt und auf welche Weise und Manier zu Todt gekommen?
3. was sie für Uebelthaten begangen und an welchen Ort?
4. woher die Inquisito bekannt worden?

4) wahr, daß Inquisitus bei letzterer vorgewesener Inquisition aus Forcht des Angrifs aus der Stadt gewichen und flüchtig gewesen? si affirmet quaeratur

1. in welchem Jahr, Monat und Tagh solches geschehen?
2. aus was Ursache er flüchtig geworden?
3. wohin er seine Flucht genommen?
4. wie lang sich ausserhalb der Stadt aufgehalten?
5. was er wehrender Zeit angefangen?
6. wehr all bei ihm gewesen?
7. wehr ihn zu essen gebracht, und was an Speise ihme zugebracht worden?
8. was derselbe gesagt, als ihme die Speise gebracht?

5) wahr, daß Inquisitus ein Zauberer seye und solches freywillig erlernt? si affirmet, quaeratur

1. von welchem er das Zaubern erlernet, an welchem Ort, in welchem Jahr, Monat und Tag?
2. wie alt er dero Zeit gewesen?

3. auf welche Art, Weise und Manier und mit welchen Wörtern er solches erlernet?
4. wehr all dabei gewesen und in welcher Gestalt der Teufel erschienen?
5. wie die Lehrmeisterin und der Teufel gekleidet, und von welcher Farbe die Kleider gewesen?
6. was ihme der Teufel gegeben und ferner zu geben versprochen?
7. ob der Teufel ihm auch ein Zeichen gegeben, womitten solches gethan und an welchem Orth?
8. ob ein fromm Mensch solches Zeichen auch sehen könne?
9. ob der Teufel einem jeglichen Zauberer dergleichen Zeichen geben thäte?
10. ob der Teufel auch solche Zeichen jährlichs erneuerte, und um welche Zeit solches geschähe?
11. auf welche Weise er dem Teufel angeschworen, und ob er bei ihm geblieben und mit ihm über Weges gegangen?
12. wohe er dan von ihm gewichen und auf welche Weise von ihm gewichen?
13. ob er nicht damahlen alsoforth mit dem Teufel gebuhlet und an welchem Ort solches geschehen?

6) wahr, daß Inquisitus von dieser Zeit an allezeit auf denen teuflischen Zusammenkünften und Tanzplätzen erschienen? si affirmet, quaeratur

1. auf welche Weise er zu dem Tanzplatz gekommen?
2. ob er von Anfang seiner zauberischen Erlernung allezeit Kutschier gewesen oder wie lang?
3. auf welche Manier vormahlen dahin gekommen, si respondeat, dahin geflogen,

4. durch welche Mittel das Fliegen erwecket?
5. wohe er das Düppen gehabt, wohe er es gelassen und an welchem Ort sich dasselbe befinde?
6. woher er die Schmiersalbe bekommen, wehr solche gemacht, auf welche Weise diese gemacht und was dazu gebraucht werde?
7. wehr die erforderliche Nothwendigkeit der Zeit angebracht, und an welchem Orth solche gemacht, welche diesen Schmierpott gebraucht und wehr ihn auf heutige Stunde im Hauß habe und an welchem Orth er stünde?
8. als er zum erstenmahl auf dem Tanzplatz erschienen, wohe selbiger damahlen gehalten?
9. was für ein Amt und was für eine Buhlerin ihm der Teufel gegeben?

7) wahr, daß er mit dem zugeselleten teuflischen Buhlgeist öfters gebuhlet quaeratur

1. auf welche Weise solches zuginge und an welchen Oertern dieses vor diesem, ehe in Haft gezogen geschehen wehre
2. in welchen Kleidern und Gestalt der Buhlgeist zu ihm gekommen?
3. ob auch der Buhlgeist wehrender Gefängniß bei ihm gewesen und wieviel mahlen?
4. in welcher Nacht zuletzt bei ihm gewesen?
5. was für Gespräch mit dem Buhlgeist gehalten?
6. ob ihme nicht versprochen, daß ihme aus dieser Gefängniß und Händen des Gerichts helfen wolle?
7. ob währender Gefängniß auch mit ihm gebuhlet, wie oft solches und in welcher Nacht daß Letzteres geschehen?
8. wie solches zugangen, ob er wehrender Zeit der Schlösser entlassen gewesen?

9. ob sich auch aus einigem Düppen schmieren thäten, wenn zum Tanz führen? —

10. wie die mit Nahmen und Zunahmen, die sich auf jetzige Zeit aus selbigem Düppen all schmieren thäten, an welchem Orth selbiges seye und was darinnen seye?

8) wahr, daß auf solchen teuffelschen Zusammenkünften unter andern auch einige zu Spielleuthen bestellt wehren? quaeratur

1. wehr und wie viel deren gewesen als er zum erstenmahl auf den Tanz erschienen?

2. waß für Instrumente gehabt, worauf sie gespielet?

3. wieviel Spielleuthe jetziger Zeit bestellet wären und wie die mit Nahmen und Zunahmen heissen?

4. waß für Instrumente ein Jeder brauchete, darauf er spielete?

5. ahn welchen Orth, Monath, Wochen und Tag das letzte gespielet?

9) wahr, daß alle Jahr eine General-Zusammenkunft auf Befehl des Teufels halten thäten; interrogat

1. umb welche Zeit, Monath und Nacht solche dies vorige Jahr gehalten worden?

2. an welchem Orth solche gehalten worden und wehr darauf alle erschienen?

3. wehr darauf den König und die Königinn abgegeben?

4. in welchen Kleidern selbige erschienen und was diese für Farbe gehabt?

5. was für ein Vortrag darauf geschehen, wehr solchen gethan und worin er bestanden?

6. waß darauf der König und die Königinne votirt und ahm Endt abgeschlossen?

7. aus welchen Oertern die Hexen auf diese General-Zusammenkunft erscheinen müßten, und wie die mit Nahmen heissen?
8. was denenselben so ausser blieben für eine Straf auferlegt würde?

10) wahr daß auch wöchentliche Zusammenkünfte halten thäten? interrog.

1. auf welche Nächte solche pflegen geschehen und um welche Zeit beyeinander kämen?
2. an welchem Orth zusammenkämen und welcher Monath, Wochen und Nacht er das letztemahl darauf gewesen?
3. wehr König und Königinn wehre?
4. auf welche Weise und Manier dahin kämen der König und die Königinne?
5. wie die Kutsche gestellet, ob sie mit einem Schwanenhals von Eisen gemacht, und mit welchem Gezeug inwendig ausgefüttert wehre?
6. ob die Kutsche, bis der Tanz geendiget, auf dem Tanzplatz stehen bliebe?
7. wehr des Königs und der Königinn Kutschier seye, und wieviel Pferdt dafür gebrauchet?
8. welche in der Kutschen gesessen, mit Nahmen und Vornahmen zu nennen?
9. was für färbige Kleider dieselbe jedesmal abgehabt?
10. ob ihme die Kutsche auch wohl umbgeschlagen, und diejenigen, so darin gesessen Schaden bekommen?
11. wehr die gewesen und was für Schaden bekommen?
12. welcher solchen wieder geheilet und wie lang darahn zugebracht?
13. ob wehrender Zeit auch auf dem Tanz erschienen?
14. ob er Alle kennete, die auf dem Tanz erschienen?

15. welche er dan kennete, wie die mit Nahmen und Zunahmen genennet würden?
16. was für Aempter dieselben auf den Tanzplatz verwalteten?
17. ob er die Besagte alle Monath, wan zusammen gekommen gesehen oder wieviel mahlen.
18. in welchen Kleidern dieselbe erschienen, ob sie allezeit ein Kleid angehabt oder jedesmahlen umgewechselt, und was für Farbe die Kleider gehabt?
19. in welcher Monath, Wochen und Nacht er sie zuletzt gesehen?
20. mit welchem sie der Teufel vermehlet und was für Buhlgesellen ihnen zugeeignet; wie die mit Nahmen und Zunahmen heissen?
21. ob auch aus umbliegenden Dörffern Einige auf dieser ihrer Zusammenkunft mit erschienen und wie die mit Nahmen und Zunahmen heissen?
22. ob bei Winterszeit auf dieser Zusammenkunft keine Kälte und Wind verspürt?
23. was für Lichter und Leuchtern braucheten, wehr die Leuchtern und wie viel deren zuletzt gewesen, wie sie mit Nahmen und Zunahmen heissen?
24. auf welche Weise das Buhlen zugehe, ob selbiges vor unter und nach den Tanz geschehen?
25. ob solches verdeckt oder öffentlich, daß ein Jeder alles sehen konnte geschehe, und ob sie alle der Teufel zum Buhlen nöthigte?
26. ob sie auf der Zusammenkunft ahm Ersten speiseten, oder waß sie anfingen?
27. ob die Speisen allemahlen, so genieſſen thäten, natürlich wehren?
28. ob Inquisitus einmahlen, wan vom Tanz gekommen, brechen müssen?

29. wehr die Speisen und Trank zubrachte und waß ein Jeder auf letzterer Zusammenkunft angebracht?
30. was für einen Schmack die Speisen und Trank haben?
31. ob nicht einsmahlen aus Bürgermeisters N... Keller Bier auf den Tanzplatz gehohlet worden?
32. in welchem Jahr, Monath und Wochen solches geschehen?
33. welche die Abhohlung gethan, wie die mit Nahmen heissen und auf welche Weise solches geschehen?
34. ob es alt oder frisch Bier gewesen?
35. ob auch daran oder jemahlen auf dem Tanzplatze einen Rausch gedrunken
36. ob sie allemahlen mit Leib und Seel persöhnlich erschienen, oder ob ihnen nur der Teufel im Schlaf solches vorbildete?
37. wehr und mit welcher der Tanz zum ersten angefangen würde?
38. auf welche Weise der Tanz zuginge, ob sie kreuzweise durcheinander, oder in einen Circul vorwärtz oder hinterrücks tanzeten?
39. woher es käme, daß nicht Alle erkennen könnte?
40. ob nicht die Maschen abzögen, wenn tanzeten?
41. wovon die Maschen gemacht und waß für Farbe haben?

11) wahr, daß Inquisitus durch seine Hexenkunst ihme selbst und anderen Vieh bezaubert und Schaden zugefügt.
1. was für Vieh gewesen, daß ihme und Anderen bezaubert?
2. wie alt gewesen, was für Farbe gehabt, und in welchem Jahr, Monath und Tag solches geschehen?

3. was für Gift dem verreckten Vieh gegeben und auf welche Weise und Manier solches dem Vieh angebracht?
4. von welchem solches Gift bekommen, und wie es zugerichtet gewesen?
5. ob er auch jemahlen ein Vieh mit der Hand überstrichen oder sonsten angeblasen, daß verrecken solle?
6. was das Vieh nach solches Handstreichen oder Anblasen für eine Krankheit empfunden?
7. wehr diese Krankheit thäte wirken?
8. ob ihme und allen Zauberern der Teufel zugesagt, daß alles dasjenige waß sie in seinen Nahmen überstreichen oder anblasen würden, verrecken solle?
9. welchem zum Letzteren Schaden zugefüget?
10. woher die vielen Mäuse im verwichenen Jahr hergekommen und wehr die gehecket?
11. auf welche Weise solche Heckung geschehe und auf was für materie solche gehecket worden?

12) Wahr, daß Verschiedenen Zaubern gelehret. quaerat.

1. wehr die all gewesen und wie sie geheissen auch wohe sie gewohnet?
2. an welchem Orth, mit welchen Wörthern die Lehrung zugangen?
3. ob Inquisitus die beiden Jungens, von der Zeit an, daß Ihnen das Zauberen gelehret, allemahlen auf den Tanz gesehen?
4. ob Inquisitus sie nicht gefraget, oder ihme sonsten bewußt wehre, auf welche Weise zum Tanz kommen thäten?
5. ob Inquisitus auch nachgehents mit denen beiden Lehrgesellen mehrmahlen umbgegangen?

6. ob sie Inquisito nicht entdeckt oder ihme vom Teufel offenbahret wehre, was für Böses und an welchem Endt und Oerthern von Zeit der Lehrung bewürket?

7. durch welche Mittel und welchen alle solches geschehen?

8. wohe dieselben jetziger Zeit wohnen und welche Hanthirung treiben thäten?

9. ob nicht auf den Zusammenkünften diejenigen Zauberers so das mehreste Uebels gethan, pflegten vom Teufel absonderlich belohnt zu werden, und ob sich des gethanen Uebels nicht öffentlich berühmten?

13. wahr daß Zeit seiner gelerneten Zauberkunst, deren heiligen Sachen, als heiliger Hostien und geweiheten Kertzen öffters mißbrauchet.

si negat, quaeratur.

1. ob dan Zeit seines gelerneten Zauberens keine Salve, womit sich schmieren, wan zum Tanz fliegen, gemacht worden? si affirmet

2. aus was materie und auf welche Weise solche zugerichtet worden?

3. wehr diese dazu gekommenen Ingredientia und Nothwendigkeiten angebracht?

4. auf welche Weise und von welchem solche bekommen

si dicat, daß keine gemacht sei, quaeratur

a. woher dan diese Salve herkäme und wie die solange Jahre danern konnte?

b. ob inquisito dan von andern seiner Mitgesellen, und in specie von welchem, nicht offenbaret sei, auf welche Weise solche zugerichtet wehre?

14) wahr, daß Inquisitus bei Männiglichen in Verdacht gewesen, daß seinem Bruder in Ao. 1686 ein Pferdt vergeben hätte?

si negat, quaeratur

1. woher dan dieser Verdacht entstanden und wehr solchem gemacht hätte?
2. ob Inquisitus das Pferdt gekandt, wie es mit Farbe und Zeichen beschaffen und von welchem Alter gewesen
3. ob ihme, Inquisito dan nicht bewußt, daß dem Pferde vergeben gewesen?
4. ob Inquisito dan nicht bewußt, auf welche Weise es zu Todt gekommen und ob kein Gift bei dem verreckten Pferde gefunden worden?
5. ob Inquisito nicht bewußt, daß vor etwa zwen oder drei Jahren und zwar am 26. Augusti ein grausames Donnerwetter in der Gegend von A...n entstanden und alle auf dem Felde gestandene Früchten durch die gefallenen Hagelsteine zerschlagen worden?
6. woher solches Donnerwetter entstanden und ob selbiges von einigen Zauberern gemacht worden?
7. auf welche Weise solches Donnern und Hageln errichten thäten?
8. ob von Inquisito und andern seiner Mitgesellen die Weiden vergiftet worden, daß das Vieh darauf häufig crepiren müssen?
9. auf welche Weise solches geschähe, und was für Mittel dazu brauchen thäten?
10. wehr ihme und Andern dieses Gift angebracht und woraus es gemacht?

11. auf welche Weise und durch welche Mitteln man den Gift von der Weide wieder abnähme und verdreiben könnte?
12. ob zeit letzteren Verhörs sein Buhlgenosse im Gefängniß bey ihme gewesen und wie öfters? si affirmet, quaeratur
13. ob dan damit in der Gefängniß gebuhlet und wieviel mahlen?
14. was ihme gesagt und gerathen?
15. ob Inquisitum nicht angemahnet, daß ihme, Buhlgeist, beständig anhangen solle?
16. ob er, Geist, ihme Inquisito nicht versprochen, daß er ihm aus der Gefängniß und Gerichtshänden erretten und auf welche Weise solche Rettung vorgeschlagen?
17. waß Inquisitus darauf geantwortet?

Man sieht aus der Einleitung und dem Inhalt dieser Articuln, daß gegen den Ludewig N. schon eine weitläuftige Untersuchung vorgewesen, der frühere Inquirent hatte diese nicht ordnungsmäßig geführt und nun sollte der gelehrte Herr Syndicus solche rectificiren.

Es würde zu weitläuftig werden, das Bekenntniß des Unglücklichen hier niederzuschreiben und die Sittlichkeit zu sehr beleidigen, die Schilderung der getriebenen Unzucht, welche selbst das responsum der Universität nicht vollständig angeführt, noch zu wiederholen.

Kurz, das Gericht verurtheilte ihn, mit dem Schwerte hingerichtet und dann verbrannt zu werden, mehrere Doctores juris traten dem Rechtsspruche bei, indeß wurden doch auf Befehl der Landes-Regierung vor der Execution die Acten nebst den responsis juris unterm 11. Oct. 1704 an die Juristen-Facultät zu Marburg gesandt, um ein unpartheiisches Gutachten zu ertheilen.

Dieses fiel dahin aus:

Responsum.

»Alß Uns Decano und übrigen Doctoribus bei der Juristen-Facultät in der Universität zu Marburg, vorgesetztes Schreiben zusambt denen zurückkommenden original Inquisitions-Acten des ꝛc. Fisci contra Ludwig M. Bürgern aus N. in pcto magiae zugefertigt und wir darüber unser rechtliches Gutachten zu eröffnen ersuchet und gebeten worden sind, so haben wir solche mit Fleiß collegialiter verlesen und wohl erwogen und berichten darauf vor Recht; daß obwohlen

1) Inquisitus von zauberischen Voráltern seyn solle
2) der Zauberei berüchtigt
3) von Anna M. seiner Halbschwester Ao. 84, als ein Zauberer denunciret worden
4) seiner eignen Geständniß nach, Gott und seinen Heiligen abgeschworen und
5) mit dem Teufel, der Grygrothen ein pactum aufgerichtet, und sich demselben leibeigen ergeben
6) von dem Teufel hinter dem rechten Ohr mit einem Zeichen wäre gezeichnet worden
7) von der Zeit an allezeit auf den gewöhnlichen Tanzplätzen erschienen
8) mit seinem Teufel, der Grygrothen gebuhlet
9) allda aus silbernen Schüsseln und Schalen gegessen und getrunken.
10) bei solcher Mahlzeit den alten Weibern die Lichter in den Hintersten, anstatt der Leuchter wären gesteckt worden

(vid. respons. ad interrog. 22 in protoc. vom 3. Octbr. 1703.)

11) er sich selbsten ein Ferkeln mit Gift vergeben, auch

12) eine Kuh durch Ueberstreichung mit der Hand umbs Leben gebracht,

13) bei solcher seiner freywilligen Geständniß auf nochmaliges Befragen verharret, und

14) keinen defensorem verlanget, aus Ursachen, daß es sich Alles also verhielte

vid. protoc. Inquis. vom 3ten Octbr. 1703 und vom 2ten Mai 1704.

So ist dennoch in dieser Sache caute zu verfahren und zum wenigsten denen Umständen nach, noch zur Zeit nicht ad poenam mortis, es seye mit Schwerdt oder Feuer mit Inquisito zu schreiten, ohnerachtet solches die schon vormals in dieser Sache consulirte Jcti durch verschiedentliche und nicht gänzlich aus der Acht zu setzende Gründe darzuthun suchen.

Und ob sie wohl solches durch verschiedentliche angeführte rationes Dres behaupten wollen, dabeneben uns eben wenig unbekannt ist, was hiervon Berlichius, Ezovius, Martin-Delrio, Binsfeldig, Spinaens und unzählig viele Andere fürnemblich in malleo malleficarum de magis et Lamys statuiren, welche Alle ihre Meinungen sowohl in constit. Carol. als auch in ipsis Sacris fundiren, so können wir doch denselben theils nicht in allwege, principue vero in hoc casu, Beifall geben, wie unten mit mehreren soll angeführet werden, theils hat es auch eine ganz andere Bewandnis mit denen magis, derer in sacris gedacht wird, wie hiervon passim zu lesen ist.

Wierus de praestig. Daemonum

Alß heutiges Tages mit vielen von Gott verlassenen Menschen, deren phantasie durch melancholie, Blödsinnigkeit, Superstition, Einfalt, auch zum Theil durch Furcht um den dazu kommenden praejudiciis aus den

von Jugend an mit angehörten Hexen-Historien und Fabeln, also corrumpiret ist, daß sie leicht zu dergleichen Einbildungen in die irrigen Gedanken gerathen können, wie solches nicht allein der ehemal sehr gelehrte Medic. Wierus sattsam in dicto tract: anführet, sondern auch von allen Zeiten her, sowohl heidnische als christliche Scribenten solche Hexen-Historien vor Fabeln geachtet haben, wie zu sehen ex Seneca lib. 4. nat. quaest. C. 7. quod rudis adhuc antiquitas credebat, et attrahi imbres cantibus et repelli, quorum nil posse fieri tam palam est ut hujus causae nulliq. philosophi schola introeunda sit

add. Plin. hist. nat. lib. 18. c. 6. et lib. 30. c. 1.

Es sind auch sothane ebenfalls in consilio Anigrensi schon vor Fabeln gehalten worden

vid. Can. 12. causs. 26. qu. 5.

Dahero dann der gelährte Jctus *Petr. A. Billich* schreibet ridiculum plane sibi videri, quod hodie passim deerepitis mulierculis virisque plane idiotis imputatur noctu eos easve ad Sabbata quaedam proficisci, ferri per caminum, ibi nigrum hominem adorare, tripudiare una, atque unguentis, pulveribusque donari, quibus aut transformentur, aut sola etiam afflata et aspectu alios tabe conficiant, nonnullis cohibeant urinam, reddant etiam quosdam veneri impotentes.

Res. Judicat. lib. 8. tit. 7. c. 18. per tot. welchen beipflichtet *Philipp Brodaeg* in not. suis ad Franc. polleti historiam fori romani: optarem equidem, inquit, majori cum pondere et diligentius fierent anacryses, sagarum sive strygum neque tam faciles essent judices ad credendum tamquam vera quae quotidie de illusionibus et praestigiis Daemonum referuntur, adeo ut confessione delirantis et malesanae, de suis epulis, choreis nocturnis

confessoribus et concubinis statim non adhibeant fidem Quid enim non comminiscuntur? quasi haec corporaliter et revera, non imaginarie aut sensuum quadam fascinatione et in spiritu fiant ut in canon: Episcopi causa 26. quaest. 5 habetur.

Quod si cui mirum videatur tantes errores gigni posse ex humoris succisi pravitate, mirari definet, postquam legerit

Galen. lib. 3. d. locis affectis.

ubi melancholiae miros effectus tradit etc. etc.

wobei nicht zu übergehen iſt des ehemaligen ſehr berühmten Jcti *Andrae Alciati* Judicium von dergleichen Zaubern, qui ab inquisitore quodam consultq. hac de re notabiliter respondet: non paucas ex iis helleboro potius quam igne purgandas videri etc.

In welchen Gedanken ebenfalls *Vinnius* iſt, inquirens: ego sane sic persuasum habeo, multi nimis temere credi, et veneficis sagisve falso affingi, multa per tormenta expriimi, quorum nilunquam factum etc.

Exstat memorabile arrestum Senatus parisiensis pro Waldensibus Arretabensibus, Vaudois d'Arras, editum 20 die Maji 1491. quo amplissimus ordo testatur: nil se in accusatione eorum animadvertere potuisse praeter meras sycophantias

Inst. L. IV. d. publ. jud. §. 5.

Und daß das Parlement zu Paris jederzeit wenig reflexion auf dergleichen Prozeſſe gemacht, bezeugen Mr. *Daneau* en son dialogue des sorciers, ajant: que la cour de parlement a Paris fit si peu de compte de telles choses que par maniere de dire, elle daigna d'en regarder les proces, ainsi tenoit toute cette accusation pour frivole et chose incrojable ou platot impossible

addatur *Jean Imbert* en sa practique judiciaire livr. 3. chap. 6. N. 6. *Anton Faber* in suo codice lib. 9. Tit. 12. def. 1.

Welchen man noch unzählig Viele beifügen könnte, wenn nicht schon

Czovs. quaest. crim. 48. Nro. 11. 15. 16. seq. p. 1.

angeführet, wiewohl er sich nachgehends auf andre Gedanken, als ein fidelis sectator des *Berlichii* hat verleiten lassen, und daß, umb auf unsern casum zu kommen, des Inquisiti depositiones und eigene ohne einzige Irrung gethane confessiones von dergleichen phantastischen Gedanken herrühren können, zeigen nicht allein

1) die depositiones selbsten an, alß welche an und vor sich selbsten unmöglich scheinen und ihnen kein Glauben von verständigen Leuthen hactenus kann beigemessen werden, als auch

2) daß Inquisitus solche Zauberey im 10ten oder 12ten Jahr soll erlernt haben, welches Alter am allermeisten mit praejudiciis, und phantastischen Quinten bei Leuthen, wo viele Hexenhistorien passiren und erzehlet werden, angefüllet ist. Ueberdem

4) Inquisitus durch langwierige Prozesse in der grössesten Armuth und dahero auch wohl zu solchen melancholischen Gedanken hat gerathen können, welches

4) umb viel desto glaubhafter gemachet wird, wenn Inquisitus nicht einmahl, sondern zu verschiedenen mahlen ausgesaget: es geschehen die Hexen-Zusammenkünfte jeder Zeit in der ersten Woche im neuen Licht.

vid. prot. Inq. v. Ao. 1704 vom 29. Mai ad Art. 10. Interr. sp. 1. wie auch in wiederhohlter Aussage ad art. 9. interrog. 1.

Nun ist aber bekannt, daß denjenigen welche entweder mit einer Tollheit, Blödsinnigkeit, Melancholie oder morbo hypochondriaco behaftet seyn, die Zeit des neuen Lichts am gefährlichsten ist und sich zu dergleichen Zeit desto leichter solche Gedanken an einem Orth, da viel von sothanen Hexenfabeln unter den gemeinen Leuthen im Schwange gehen, sich hat machen können, zumahlen

5) da er aussagt, der Teufel habe ihm ein Zeichen hinter das rechte Ohr eingedrückt, nach genommenen Augenschein dasselbe nicht gefunden worden.

vid. d. prot.

Wie nun aus diesen Umbständen nicht übel zu glauben, daß die vom Inquisito gethane Aussage mehr imaginaria als wahr sey, so hat man sich auch nicht daran zu kehren, daß er ebenfalls ausgesagt: er habe Gott abgeschwohren und mit dem Teuffel ein pactum aufgerichtet! dann halten wir die meisten in protocollis befindliche Aussagen vor phantastisch und unmöglich, wie oben angeführet, so können wir nicht sehen, warumb die Bekänntnüß von einem errichteten pacto mit dem Teuffel wahr sein müsse. Si enim illa vana, inquit *Wierus*, cur reliqua, quae fatentur, debent esse vera, nempe Apostasin a Deo, foedus cum diabolo hominicia, et id genus, scelera, tum et deliria? Posteriora enim si fatentur sensibus integris, cur in fatendis prioribus sensus erunt corrupti? aut si in prioribus confitendis vitiata erravit phantasia, quid est quod minus in poste-

rioribus etiam aberraverit? Cuncta si quidem dicunt agnoscuntque in una hora conjunctim, separatim eadem constantia, iisdem moribus; quid hic philosophum decipiet, non ignoro. Illa omnia videt fieri non posse, et propterea mecum falsa et inania pronunciat, haec autem quae fieri possunt, et ipse stryges fatentur fieri, putat haec etiam facta. Annon animadvertit novam diaboli fallaciam, quod ex possibili concludere velit impossibile? ast non opus est multis ad refellendum nosti a posse ad esse non procedere argumentum.

De praestig. Daemon. lib. 6. c. 22. p. 750.

Und weme wollte nicht glaublich vorkommen, daß Obiges sowohl als auch dieses prätendirte pactum von einer bösen Phantasie und corrumpirten Gedanken herrühre, anerwogen Inquisitus in allen protocollis ausſaget, ſolches im 10 a 12ten Jahr mit dem Teufel aufgericht zu haben, in welchen Jahren insonderheit Leuthe, welche von keiner sonderbaren Extraction und meist bei abergläubischen Mägden und sonst schlechten Personen aufwachsen und viele Poßen mit anhören nicht wohl anderst, fürnemblich, wann nachgehends, wie in hoc casu, andere Ursachen dazu stoßen, alß ganz verderbte Phantasien und erbarmungswürdige Gedanken bekommen können, um destomehr weilen hier keine indubitata indicia oder auch depositiones testium von ein oder dem andern, welches Inquisitus ausgesagt, concurriren, sondern die ganze Sache auf der propria confessione beruht. Nun ist aber sowohl propria confessio obwohl wiederumb viele Dctres in contraria opinione seynd, und fürnemblich in hac materia solcher Platz geben wollen, weder de jure civili zu admittiren, nisi de corpore delicti constet

p. l. 1. §. 17. d. quaest. ubi haec verba:

Divus severus rescripsit, confessiones reorum, pro exploratis facinioribus haberi non debere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat

et §. 27. eod. l. I. §. 24.

etc. etc.

Und nach der meisten und saniorum DD. Meinung in hac materia ancipiti periculosa et dubia am allerwenigsten.

Zangen c. 5 de tort. et quaest. Nro. 69.

Brunnem. ad l. 1. de quaest. n. 6.

Goedelmann de magis et venef. lib. 3. c. 7.

Cum enim istae confessiones proficiscantur a talibus personis, quae sunt dementatae et illusae a diabulo, erroneae sunt adeoque non admittendae

l. 7. C. de Jur. et fact. ignor.

Detracto enim consequenti, in quo stat ratio antecedentis, destrahitur etiam antecedens

l. apud antiq. C. d. furt.

sunt enim actiones seu passiones lamiarum similes furiosis, idem de illis earumque confessionibus, quod hoc negotium, quod de furiosis eorumque assertionibus statuendum est

per text. d. canon. 12. caus. 26. quaest. 5.

Error autem confessionis probatur eo ipso quo probatur rem se aliter habere

Cravett a cons. 329 n. 17.

etc. etc.

Derowegen wir mit dem fürstlichen Icto *Cöppen* also schließen:

Quia inter omnes, quotquot vidi, interpretes nemo est, qui neget, multa quae a se facta mulieres illae (lamias intelligit) contendunt et fa-

tentur, ex sola diabolica persuasione oriri, nec unquam facta esse, ideoque NB. in hoc ancipiti et periculoso casu, in quo de vita et sanguine hominis agitur, judex prudens videbit an poena aliqua et quaenam, an vero commiseratione dignae et impune dimittendae sint mulieres lamiae, nunquam enim ad mortem condemnabit eum, qui fatitur a se facta esse ea, quae secundum naturam fieri non possunt.

Si vero constet, quod Lamiae homines veneno vel arte magica interfecerint, aut hominibus nocuerint, et foedus cum diabulo fecerint, Deum abnegaverint, non dubito quin illis etiam severior sit irroganda poena.

Lib. 2. obs. pract. 130. n. 9.

In solchen Fällen zweifeln wir ebenfalls nicht, modo constet, sed unde constabit in hoc casu? ex confessione propria, erronea, et praejudiciis atque illusionibus corrupta! wenigstens ist die Sache in solchem Fall sehr dubieus, ubi semper debemus esse procliviores ad absolvendum quam ad condemnandum. —

Deßwegen wir davor halten, daß Inquisitus noch zur Zeit, vielmehr verständigen Geistlichen in ein Kloster, um ihn nicht nur durch gute Information und Gebeth mehr zur Erkenntniß Gottes und seines Worts zu bringen, sondern auch durch ordentliche auch starke Arbeit ihme, im Fall es melancholische Gedanken seyndt, solche zu vertreiben, als dem Scharfrichter zum Feuer und Schwerdt zu überantworten seye.

Hiernächst aber könnte befundener Sache nach in petio vel absolutionis vel condemnationis mit besserem Bestand Rechtens erkannt werden, was Rechtens.

Alles von Rechts wegen.

Urkundlich Unsers hiebey gedruckten Facultaet Insiegels.

Datum Marburg den 2ten 9bris Anno 1704.

(L. S.) Decanus und übrige Doctores und Professores der Juristen-Facultaet bey der Universität daselbst.

Es würde ermüden, mehrere einzelne Fälle in vollständigem Auszuge anzuführen, besser ists, der Vorhang falle bald und berge die Gräuel-Scenen finsterer Jahrhunderte.

Zwar scheint es unglaublich, aber es ist wahr, daß noch bis über die Hälfte des letztverflossenen achtzehnten Jahrhunderts das Blut der Gemordeten Deutschlands Gauen befleckte.

Oft hat unser Vaterland über Spaniens Inquisition geschrieen; aber sind unsere Vorfahren der noch nicht lange verflossenen Zeit besser, menschlicher gewesen? —

Unzählig ist die Menge der Schlachtopfer, die dieses Mörder-Institut wegraffte, das fast dreihundert Jahre in Deutschland wüthete. Die für dasselbe unter dem Titel malleus maleficorum im Jahr 1489 emanirte Prozeßordnung habe ich nicht zu Gesichte bekommen können.

Endlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts ward es in einigen Köpfen Licht: aber es erregte die Verfolgung der Finsterlinge.

Thomasius, der die Vernunft auf den Thron zu heben versuchte, mußte Leipzig meiden; Preußens Friedrich, der Erste, der das Königliche Scepter über die Brennen geführt, wußte Aufklärung zu schätzen, gern gab er ihm Aufenthalt und Schutz in Halle, und dadurch vorzüglich entstand bald 1694 Leipzigs Nebenbuhlerin, die Friedrichs-Universität. Hier bekämpfte Thomasius den Aberglauben und vorzüglich richtete er seine Pfeile gegen die Hexenprozesse, aber noch währte es geraume Zeit, ehe sie die pergamentenen Hüllen der Richter und Doctoren durchdringen konnten.

Schon weit früher hatte ein Jesuit Friedrich Spee, im Jahr 1631 in seiner cautio criminalis, seu de processu contra sagas et malesicos über die Hexen-Prozeße an die Obrigkeiten in Deutschland, den Blitz der Vernunft in die Finsterniß des Unsinns zu schleudern versucht.

Ehre sei der Asche des Edlen!

Er starb am 7. August 1635 zu Trier, wo er sich in Verpflegung kranker Soldaten das Lazareth-Fieber zugezogen.

In seinem Werke, ein Resultat seiner öftern Zuziehung, um die Schlachtopfer der Hexenprozeße zum Tode vorzubereiten, und zum Scheiterhaufen zu begleiten, legte er den Regenten und Richtern die höchste Vorsicht bei Beurtheilung der Angaben gewöhnlich schlechter Menschen, ans Herz. — Seine Stimme verhallte in der Wüste der Geistesschwäche! ihr folgte Befeindung. —

Zu seiner Zeit verurtheilte, wie es scheint in Gesetze, ein einziger Richter gegen 500 angebliche Hexen zum Scheiterhaufen. —

Auf dem Wege von Büren nach Geseke, hinter Steinhausen, seitwärts von Ehringerfeld, heißt noch heute ein offner, freier Platz: der Tummelplatz, und noch heute ist dies im Munde des Volks die Stelle, wo die Hexen mit dem Teufel den Reihen getanzt. —

Selbst der gelehrte Ben. Carpzov, dessen quaestiones rerum criminalium zu Leipzig im Juli 1723 herauskamen, äußert noch damals

part. I. quaest. LIIX. 13.

»daß es selbst nicht an Christen fehle, welche die Zauberer heimlich durch ihre Schriften vertheidigten, unter Andern Dr. Wier ac., wogegen aber Bodin in seinem Buche de magorum daemonia aufgetreten und gesagt: der Satan habe diesen eingegeben und sie vermocht zu schreiben, alles das, was von den Zauberern gesagt werde, sei Fabel. Dies würde durch das Beispiel des Doctors der Theologie, Wilhelm Leinen bestätigt, welcher der Zauberei angeklagt und Anno 1453 am 12. Dezbr. verurtheilt worden, auch nach dem Zeugniß des Pet. Mamorius wiederholt bekannt, er sei des Nachts mit anderen Zauberern öfters weggeführt, um den Teufel bald in menschlicher Gestalt, bald als Ziegenbock sichtbar, anzubeten: ja sogar sei bei demselben der mit dem Satan geschlossene Contrakt gefunden, worin die gegenseitigen Gelübde enthalten, untern Andern dieses, daß der Doctor verpflichtet sey, öffentlich zu predigen:

was von der Zauberey gesagt werde sei Fabel und ein Unding, man dürfe solchem Gerede keinen Glauben beimessen

durch welche Predigten die Zahl der Zauberer wunderbar vermehrt und dreister gemacht sei, als die Gerichte aufgehört sie zu verfolgen. —

Soweit spukte der Wahnsinn des Jahrs 1723 noch im Kopfe sonst zu achtender Gelehrten. —

Nach der von Carpzov Nro. 22. l. c. aufgestellten Meinung der damaligen Zeit war der Blocksberg der Sammelplatz der Hexen von ganz Deutschland in der Mainacht, wohin sie, bestrichen mit gewissen Salben, theils von ihren Hausteufeln und Buhlen, welche die Gestalt eines Bocks, Schweins, Kalbs oder ähnlichen Thiers angenommen und die den Weg zur Versammlung in kurzer Zeit zurücklegten, gebracht wurden, theils auf Besen, Stöcken ꝛc. dahin ritten, wo sie dann die Nacht unter Scherz, Tanz, Spiel und Liebhabereien mit ihren Buhlen zubrachten. —

Wer crassern Unsinn zu lesen Lust hat, der verschaffe sich Herrmann Goehausen process. juridic. contra sagas et veneficos. Rinteln 1630.

Er versucht darin nebenbei des humanen und aufgeklärten Dr. Wiers vernünftige Meinung:

daß die sogenannten Hexen, welche ihre Zaubereien, Zusammenkünfte mit dem Teufel ꝛc. erzählten, sich selbst täuschten, daß das, was sie als geschehen glaubten, nur in der erhitzten weiblichen Phantasie liege ꝛc.

zu widerlegen.

Bei Gelegenheit seiner Abhandlung über die Frage: ob der Richter auf die von mehreren Hexen

geschehene Benennung einer Person, diese, wenn sie vor dieser Anklage unbescholtenen Rufes gewesen, foltern lassen könne?

räth Goehausen doch zu einiger Vorsicht, indem er mit mehreren Andern auch folgenden traurigen Fall erzählt:

Im Holsteinischen leben zwei Ehegatten in unzufriedener Ehe. Der Teufel reitzt die Ehefrau und ihre Kinder zu dem Vorhaben, ihren Mann und Vater zu ermorden. Dieser Letztere bringt davon etwas in Erfahrung und entfernt sich heimlich. Um wegen seines Auffenthalts zu täuschen, legt er einige seiner Kleidungsstücke in ein Boot auf einem nahen Flusse, den er passirt, und begiebt sich dann zu seinen Verwandten nach Sachsen, wo er ruhig lebt.

Indeß hat seine Entfernung Aufsehn erregt, die gefundenen Kleidungsstücke vermehren den Verdacht, der durch die bekannte eheliche Unzufriedenheit schon begründet erscheint, die Frau wird mit ihren Kindern eingezogen, und als sie die ihr Schuld gegebene Ermordung ihres Mannes läugnet, mit ihren Kindern auf die Folter gespannt. Hier bekennen sie die Mordthat mit allen durch Suggestiv-Fragen verlangten Nebenumständen, und Mutter und Kinder werden zum Tode verurtheilt.

Vor der Execution beichten sie dem Geistlichen ihre Unschuld, verlangen aber ausdrücklich, daß er solches erst nach ihrer Hinrichtung bekannt mache, damit sie nicht von Neuem gepeinigt würden.

Daß ein Justiz-Mord geschehen, wurde nun zu spät bekannt; tausend ähnliche sind durch die Toktur be-

würkt, und doch wurde dies herrliche Wahrheits-Erforschungs-Mittel noch vor wenig Jahren in der Justiz-Verfassung eines Staats unsers cultivirten Europa's wenigstens temporair beibehalten! —

Die Art der Hinrichtung der Zauberer und Hexen war in Deutschland nicht überall die nemliche. In einigen Provinzen, als z. B. in Sachsen, wurden sie lebendig verbrannt, oft diese Strafe noch durch Hinschleifen zum Scheiterhaufen verstärkt, in andern Gegenden des nördlichen Deutschlands, war man etwas menschlicher, (wenn ich hier den Ausdruck entweihen will), indem die Delinquenten zuvor enthauptet und dann verbrannt wurden. —

Fast alle Hexen bekennen mit dem Teufel Unzucht getrieben zu haben. Sie schildern ihren Buhlen meistens in der Gestalt eines reich und auffallend gekleideten Mannes, zuweilen aber auch in abschreckender thierischer Form.

Die vielen verschiedenen Arten der getriebenen Lust scheut sich die Feder zu schildern, es würde auch das kleinste Gefühl der Sittlichkeit beleidigen.

Ich wählte nur das Geringfügigste, was zur übersichtlichen Darstellung mir nöthig schien.

Auch die Frucht der Umarmung des Luzifers wird verschieden angegeben. Sehr oft, vorzüglich bei den sächsischen Untersuchungen, wurde sie als in Elben, häßlichen Insecten, bestehend, genannt, welche dann dazu gebraucht wurden, um in Brantwein oder in Brod gebacken andern Menschen oder Vieh beigebracht zu werden, welche nach dem Genuß krank wurden, oder diejenigen Leibesgebrechen erhielten, die ihnen die Zauberin zufügen wollte. —

Der angeführte Carpzov hat 36 Urtheile des berühmten Leipziger Schöppenstuhls abdrucken lassen, wovon ich zum Schluß nur Eines hier einrücke:

An Rath zu Schmiedeberg.

M. Novbr. A. 1621.

XXVI. Hat die gefangene M. P. als sie Inhalts unsers ertheilten Rechtsspruchs, mit der scharfen Frage anderweit angegriffen werden sollen, in Gegenwart des Scharfrichters bekannt und gestanden, daß sie mit dem Teuffel zu schaffen gehabt und zu solchem Werk von der M. I. gebracht worden, indem der Teufel in Gestalt eines Mannes zu ihnen beiden kommen, und anfänglich mit der M. I. im Kraute, hernach auch mit ihr zu thun gehabt, und hätte sechs Mal der Teufel Bären-Klauen am linken Beine und einen großen Hofmännischen Rock an, auch Federn aufm Hut gehabt, seine Natur und alles wäre an ihm gar kalt gewesen, nach solcher Vermischung wären Elben von ihr gekommen, so wie schwarze und graue Fliegen ausgesehen, und sie dieselbe in ihre Schürze gefasset.

Hernach als die Gefangene vom Scharfrichter mit der Schärffe angegriffen worden, hat sie ferner bekannt, daß sie mit dem Teufel unzähligemal zugehalten und unmenschlicherweise zu schaffen gehabt.

Es hätte auch der Teufel mit ihr in der M. I. Hause Rindfleisch gegessen, welches aber

nicht hat dürffen hart gesalzen seyn, ihre Teufelskunst habe sie vor 30 Jahren von ihrer Mutter gelernt, so zu sagen pflegen, ob man gleich nicht viel davon hätte, so brächte es doch keinen Schaden, und könnte man auf diese Weise, und durch die teuffelischen Mittel, so sie in ihrer Uhrgicht berichtet, die Kühe zu melcken machen, und also viel Butter und Käse erlangen, auch den Menschen Schaden zufügen. Ferner hat Inquisitinn berichtet, daß die Zauberinnen und Hexen, inmassen sie selber auch, gezeichnet wären; wie sie denn ungeheissen ihr Brüstgen oder Kittelchen ausgezogen, und mit der Hand zwischen die Schultern gefühlet und daselbst ein Wärzlein oder Flecklein denen Gerichtspersonen gezeichnet; daß dasselbe ihr Zeichen sei, und daß ein Theil Zauberer schwarze Strichlein, ein Theil schwarze Flecklein an der Stirn, Augen und anderen Gliedmassen hätten, welche sich nicht liessen auswaschen. Als sie noch in ihrem ersten Hause gewohnet, wäre der Teufel alle Donnerstage zu ihr kommen, und hätte in einem Kämmerlein, so im Hause gewesen, mit ihr zu thun gehabt, welches unzehlichmahl geschehen sey; von solcher unmenschlichen Vermischung habe sie Elben bekommen, und dieselben denen in ihrer Uhrgicht nahmhaft gemachten Personen zugebracht, so meistentheils davon gestorben.

Und es hat sich in erhohlter Erkundigung befunden, daß die Gefangene etlichen Leuten, durch Zuweisung der Elben, Schaden zugefü

get, wie dann gleichfalls aus ihrer Ubrgicht und andern Umständen abzunehmen, daß sie eine rechte Hexe oder Zauberin sey, so mit dem Teufel eine geraume Zeit umgangen, und mit demselben sich zu vielen mahlen unmenschlicher Weise vermischet, meistentheils zu dem Ende, durch diese verbotene Vermischung die Elben, damit den Leuten Schaden zuzufügen, zu erlangen, und dahero auch am Verbündniß, so sie, in Vergessung ihres christlichen Glaubens mit dem Teufel wird gemacht haben, weil sie sonderlich auch, gleich andern Zauberinnen und Hexen, vom bösen Feind gezeichnet worden, gar nicht zu zweifeln ꝛc. ꝛc.

Da nun die Gefangene M. P. auf ihrem gethanen Bekenntniß vor peinlichem gehegten Halsgerichte freiwillig verharren, oder daß sonsten, wie Recht, überwiesen würde: So möchte sie, von wegen solcher ihrer begangenen und bekannten Zauberey, und daß sie mit dem Teufel Gemeinschaft gehabt, umgangen und zugehalten mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden.

V. R. W.

Und jetzt wende sich der Blick von dem traurigen Gemälde menschlicher Verirrung ab, und blicke in die lebende Zeit, wo wenigstens in den meisten Gauen Deutschlands die Sonne der Menschlichkeit und der Vernunft den Bürgern leuchtet, wo schon in Baiern

der geliebte Maximilian eine neue Gesetzgebung entstehen hieß, wo sein würdiger Nachfolger, Baierns verehrter Ludwig, sein durchdringendes Auge auf dieses so heilsame Erforderniß des Unterthanen-Glücks unausgesetzt richtet, wo unter Preußens gerechtem glorreichen Herrscher soviel für die Verbesserung der Rechtspflege überhaupt, besonders der Criminal-Justiz schon geschah und geschieht, wo der würdige Chef der Justiz, wo Graf Dankelmann, der verdiente Nachfolger des verdienten Kircheisen, in festem Sinn und unermüdeter Sorge eine Revision unserer Gesetze leitet, die dem Unterthanen Schutz vor jeder Unterdrückung, vor jeder Willkühr, vor jeder Beeinträchtigung seiner Rechte sanctionirt.

Der Segen unserer Kinder wird den Edlen Lohn, und gerechter Nachruhm sein, der Genius der Menschheit verhüllt sein Haupt nicht mehr, er sieht wohlgefällig herab auf Friedrich Wilhelms Staaten und es ergötzt ihn der Jubelkuf

Heil unserm Könige!

Nachschrift.

Da ich diese Broschüre nicht für den Buchhandel, sondern blos für die Subscribenten abdrucken ließ und auch gern für typographische Correctheit sorgen wollte, so hat sich der Abdruck ꝛc. wegen der desfallsigen Verhandlungen und meiner Entfernung von guten Pressen verzögert, weshalb ich um Entschuldigung bitte.

Die Zeichnung für den Umschlag, nach alten Holzschnitten aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert, die nicht grade Tortur im Hexenprozeß, sondern überhaupt in der damaligen Criminal-Rechtspflege darstellen, verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Freiherrn Friedr. von und zu Brenken auf Erpernburg, dem ich meinen Dank hier wiederhole, da die kleine Pieçe dadurch allerdings eine Zierde erhalten hat.

Fr. Rautert.

244.49
was naheres uber die hexen-proz
dener Library 003632032
3 2044 089 036 545